



Quartalsbericht des
DRSC
für das 1. Quartal 2009



Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

seit Ende Januar hat die US Securities and Exchange Commission (SEC) eine neue Vorsitzende: Mary L. Schapiro ist die 29. Vorsitzende der **SEC** und damit die erste Frau, die dieses Amt innehat. Für die IFRS-Welt ist dieser Wechsel von erheblicher Bedeutung. So hat Frau Schapiro deutlich zum Ausdruck gebracht, dass unter ihrem Vorsitz der noch von ihrem Vorgänger, Christopher Cox, auf den Weg gebrachte IFRS-Fahrplan (Roadmap) nicht oberste Priorität haben wird. Die Einführung der **IFRS** in den USA scheint sich somit zu verzögern; die weiteren Entwicklungen bleiben jedoch abzuwarten. Zunächst hat die SEC die Kommentierungsfrist für den IFRS-Fahrplan vom 19. Februar auf den 20. April 2009 verlängert.



Auf europäischer Ebene hervorzuheben ist der von der **EU-Kommission** vorgelegte Vorschlag zur Änderung der 4. Richtlinie, der es u.a. den Mitgliedstaaten ermöglichen soll, die Verpflichtung zur Erstellung von Jahresabschlüssen für Kleinunternehmen (micro entities) in der EU vollständig abzuschaffen. Laut Kommission könne dieser Vorschlag europaweit zu Einsparungen in Höhe von 6,3 Mrd. € führen. Darüber hinaus plant die Kommission die Überarbeitung der 4. und 7. Richtlinie mit dem Ziel der Modernisierung und der Vereinfachung der Rechnungslegungsrichtlinien. In diesem Zusammenhang hat die Kommission die interessierte Öffentlichkeit aufgefordert, zu einem entsprechenden Konsultationspapier bis zum 30. April 2009 Stellung zu nehmen. Details hierzu finden Sie in der Rubrik **Aus der Arbeit anderer Organisationen, b) EU-Kommission**, S. 20 f.

Weiterhin hat die EU-Kommission einen Vorschlag zur finanziellen Stärkung von Organisationen/Gremien in den Bereichen Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Finanzaufsicht vorgelegt. Der Vorschlag sieht vor, den Ausschüssen der europäischen Aufsichtsbehörden (CESR, CEBS und CEIOPS), der EFRAG, der IASC Foundation als Dachorganisation des IASB sowie dem Public Interest Oversight Body (PIOB) finanzielle Unterstützung direkt aus dem EU-Haushalt zu gewähren.

Das **DRSC** hat seinen Jahresbericht 2008 fertiggestellt. Besonders interessant an diesem Jahresbericht ist, dass die seit Januar 2009 öffentlich stattfindenden DSR-Sitzungen bildlich festgehalten worden sind und Ihnen der Jahresbericht so neben den verbalen Ausführungen auch ein paar visuelle Einblicke in die Arbeit des Standardisierungsrates gibt.

Abschließend noch der Hinweis: Wie üblich im ersten Quartalsbericht eines Jahres finden Sie in der Rubrik **Aus der Arbeit des DRSC, a) Organe, Gremien und Arbeitsgruppen** Informationen zur aktuellen Zusammensetzung des DSR, des RIC und der Arbeitsgruppen.

Viel Spaß beim Lesen des DRSC-Quartalsberichts Q1/2009 wünscht Ihnen

Ihr Prof. Dr. Manfred Bolin



Inhalt / Impressum

Inhaltsverzeichnis

Mitgliederkommentar	4
Aus der Arbeit des IASB und des IFRIC	5
Aus der Arbeit anderer Organisationen	16
Aus der Arbeit des DRSC (DSR/RIC/Arbeitsgruppen)	25
Termine & Personalia & Sonstiges	37

Impressum

Herausgegeben am 31. März 2009

Herausgeber:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Fax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Liesel Knorr
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Fax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: knorr@drsc.de

Redaktion & Projektleitung:

Christin Semjonow

Satz & Layout:

Sven Greve

Haftung / Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2009 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.



Mitgliederkommentar

Aktuelle Entwicklungen zur Bilanzierung im Mittelstand

Das rechtliche Umfeld mit unmittelbarer Auswirkung auf die Bilanzierung im Mittelstand wird sich kurzfristig deutlich verändern. Dabei sind es drei Entwicklungen, die von Bedeutung sind.

1. Europarechtliche Entwicklungen

Am 26. Februar 2009 wurde der EU-Richtlinienvorschlag zur Befreiung von sog. Kleinstunternehmen von den Anforderungen der 4. Richtlinie veröffentlicht. Nach den der EU-Kommission vorliegenden Schätzungen werden rund 5,3 Mio. Kleinstunternehmen betroffen sein, was volkswirtschaftlich angeblich zu einem Einsparpotential von rund 6,3 Mrd. € führen soll. Mit gleichem Datum wurde das EU-Konsultationspapier zur Überarbeitung der 4. und 7. Richtlinie veröffentlicht. Aufbauend auf dem Grundsatz „think small first“ soll die Möglichkeit und der Bedarf an weiteren Erleichterungen erhoben werden. Die Frist zur Stellungnahme endet am 30. April 2009.

2. Bevorstehende Veröffentlichung des BilMoG

Der Bundestag hat am 26. März 2009 das BilMoG verabschiedet. Damit kann das Gesetz in der nächsten Sitzung des Bundesrates am 3. April 2009 beraten werden und im Fall der Zustimmung des Bundesrates kurzfristig in Kraft treten. Gegenüber dem Regierungsentwurf haben sich vier wesentliche Änderungen ergeben. Bei selbst erstellten immateriellen Vermögenswerten des Anlagevermögens besteht nunmehr ein Aktivierungswahlrecht. Die Neuregelung hinsichtlich der latenten Steuern sieht für aktive latente Steuern anstelle einer Ansatzpflicht ein Ansatzwahlrecht vor. Der Anwendungsbereich der neuen Regelungen zur Zeitwertbewertung von Finanzinstrumenten wird auf Kreditinstitute begrenzt und die Regelungen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises wurden an den Regelungsinhalt der IFRS angepasst.

3. Finale Veröffentlichung des IFRS for Private Entities

Der IASB hat in seiner März-Sitzung den letzten noch offenen Punkt, die etwaige Notwendigkeit eines sog. Re-Exposure, verneint. Damit ist der Weg frei für die endgültige Veröffentlichung des IFRS for Private Entities (PE) in 2009. Im Rahmen der erneuten Beratungen ist der IASB in seinen Entscheidungen in bemerkenswert vielen Fällen den Eingaben der interessierten Öffentlichkeit gefolgt. Insofern bestehen zwischen der finalen Version des IFRS for PE und dem vorangegangenen Exposure Draft deutliche Unterschiede. Insbesondere die Wiedereinführung der planmäßigen Goodwillabschreibung, das Verbot der Neubewertungsmethode und die ausschließlich aufwandswirksame Behandlung von Forschungs- und Entwicklungskosten sind erwähnenswert.



Der IFRS for PE hat sich damit zu einer echten Alternative zu dem durch das BilMoG modifizierten HGB weiterentwickelt. Insofern sollte der IFRS for PE auch in Deutschland erneut auf den Prüfstand gestellt werden, um den Unternehmen des Mittelstandes die Entscheidung über die zweckmäßigste Bilanzierungsumgebung selbst zu überlassen – auch dies ist ein Weg, unnötigen Verwaltungsaufwand abzuschaftern.

*Dr. Thomas Senger
Geschäftsführender Gesellschafter
Warth & Klein GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

* Dieser Beitrag gibt die persönliche Meinung des Autors wieder und stellt keine Stellungnahme des DSR oder DRSC dar.



IASB & IFRIC

Aus der Arbeit des IASB und des IFRIC

a) Aktuelle Projekte

Der aktuelle Projekt- und Zeitplan des IASB (Stand: Januar 2009) sieht wie folgt aus:

	Last document issued	Estimated publication date					Estimated publication of final document
		2009 Q1	2009 Q2	2009 H2	2010 H1	2010 H2	
New standards and major projects							
Common control transactions							TBD
Consolidation	ED	RT		IFRS			
Derecognition		ED		IFRS			
Emissions trading schemes				ED	IFRS		
Fair value measurement guidance	DP	ED	RT		IFRS		
Financial instruments (replacement of existing standards)	DP	AG					TBD
Financial instruments with characteristics of equity	DP			ED			2011
Financial statement presentation	DP				ED		2011
Government grants ³							TBD
IFRS for private entities	ED		IFRS				
Income taxes		ED			IFRS		
Insurance contracts	DP			ED			2011
Leases		DP			ED		2011
Liabilities ⁴	ED			IFRS			
Management commentary	DP		ED		CG		
Post-employment benefits (including pensions)	DP			ED			2011
Rate-regulated activities			ED				TBD
Revenue recognition	DP				ED		2011
Amendments to standards							
Annual improvements 2007-2009	ED		IFRS				
Annual improvements 2008-2010				ED	IFRS		
Discontinued operations (IFRS 5)	ED		IFRS				
Earnings per share (IAS 33)	ED			IFRS			
Embedded derivatives (IAS 39 / IFRIC 9)	ED	IFRS					
Financial instruments: enhanced disclosures (IFRS 7)	ED	IFRS					
First-time adoption of IFRSs (IFRS 1): additional exemptions	ED			IFRS			
Joint ventures	ED		IFRS				
Related party disclosures (IAS 24)	ED			IFRS			
Share-based payment: group cash-settled transactions (IFRS 2 and IFRIC 11)	ED		IFRS				
Conceptual Framework⁵							
Phase A: Objectives and qualitative characteristics	ED		Final chapter				
Phase B: Elements and recognition					DP		TBD
Phase C: Measurement				DP		ED	TBD
Phase D: Reporting entity	DP			ED			TBD
Phase E: Presentation and disclosure							



IASB & IFRIC

	Last document issued	Estimated publication date					Estimated publication of final document
		2009 Q1	2009 Q2	2009 H2	2010 H1	2010 H2	
Phase F: Purpose and status							
Phase G: Application to not-for-profit entities							
Phase H: Remaining issues							
RESEARCH							
Extractive activities		DP					TBD
Intangible assets ⁶							TBD

AD = Agenda Decision (to add the topic to the active agenda); AG = Advisory Group; CG = Completed Guidance; DP = Discussion Paper; ED = Exposure Draft; IFRS = International Financial Reporting Standard; RT = Roundtables; TBD = To be determined

Notes:

1. These projects are part of the Memorandum of Understanding that sets out the milestones that the FASB and the IASB have agreed to achieve in order to demonstrate standard-setting convergence.
2. These projects are being undertaken with the FASB. Even though *joint ventures* and *post-employment benefits* are not being undertaken with the FASB, in each case the IASB has committed to improve the related IFRSs.
3. Work on this project has been suspended.
4. The project on *liabilities* deals with proposed amendments to IAS 37.
5. The IASB and the FASB will amend sections of their conceptual frameworks as they complete individual phases of the project.
6. In December 2007 the IASB decided not to add this project to its active agenda. National standard setters are carrying out research for a possible future project. The Australian Accounting Standards Board has published a discussion paper *Initial Accounting for Internally Generated Intangible Assets*.

Hinweis: Der hier dargestellte Zeitplan entspricht dem vom IASB im letzten Board-Meeting (19.-23. Januar 2009) genehmigten Projekt- und Zeitplan.

Eine vollständige Darstellung aller Projekte des IASB und des IFRIC, nach einheitlicher Struktur jeweils auf einer Seite beschrieben und mit aktuellen Erkenntnissen zum Zeitplan versehen, finden Sie auf unserer Website unter www.drsc.de → IFRS → [Projektübersicht](#) / [Projektdarstellungen](#).

b) Zu kommentierende Projekte

Von der Vielzahl der unter a) genannten interessierten Öffentlichkeit kommentiert Projekte haben die folgenden Projekte werden können einen Status erreicht, in dem sie von der

Aktuelle Projekte des IASB mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
① DP IAS 1	Preliminary Views on Financial Statement Presentation	14. April 2009
② Request for views (FSP No. FAS 157-e, FSP No. FAS 115-a, FAS 124-a, EITF 99-20-b)	Proposed FASB Amendments on Fair Value Measurement und Proposed FASB Amendments to Impairment Requirements for Certain Investments in Debt and Equity Securities	20. April 2009
③ DP IAS 11/IAS 18	Preliminary Views on Revenue Recognition in Contracts with Customers	19. Juni 2009



IASB & IFRIC

4	DP/2009/1 ¹	Leases: Preliminary Views	17. Juli 2009
5	ED/2009/2	Income Tax	31. Juli 2009
6	ED/2009/3	Derecognition (proposed amendments to IAS 39 and IFRS 7)	31. Juli 2009

1 DP IAS 1 – Preliminary Views on Financial Statement Presentation

Der IASB hat am 16. Oktober 2008 ein Diskussionspapier mit dem Titel „Preliminary Views on Financial Statement Presentation“ veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um das Ergebnis der zweiten Phase des IASB-/FASB-Projekts „Financial Statement Presentation“.

Das gemeinsame Projekt von IASB und FASB ist in zwei Teile gegliedert. In der Phase A des Projekts wurde im Wesentlichen die Frage behandelt, welche Bestandteile ein Jahresabschluss haben muss und welche Informationen diese Bestandteile grundsätzlich enthalten sollten. Als Ergebnis dieser Phase hat der IASB im November 2007 einen Standard zur Änderung des IAS 1 veröffentlicht, der Ende 2008 „endorsed“ wurde.

Der zweite Teil des Projekts – zu dem nun ein Diskussionspapier vorliegt – befasst sich mit der Darstellung der Informationen in sämtlichen Bestandteilen des Jahresabschlusses. Das Diskussionspapier enthält unter anderem einen Vorschlag für ein Standardformat der Bestandteile des Abschlusses. Des Weiteren spricht sich der IASB für die Anwendung der direkten Methode zur Darstellung der Cashflows sowie für die Einführung eines „reconciliation schedule“ zur Überleitung der Cashflows zum „comprehensive income“ aus.

Zu beachten ist, dass der IASB im nun vorliegenden Diskussionspapier nicht alle Fragen adressiert, die ursprünglich Bestandteil der zweiten Phase des Projekts „Financial Statement Presentation“ sein sollten. Insbesondere geht das Diskussionspapier nicht auf Fragen der Notwendigkeit eines sogenannten „recycling“ ein.

Das Diskussionspapier kann bis zum 14. April 2009 von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden.

2 Request for views bzgl. der Proposed FASB Amendments on Fair Value Measurement und Proposed FASB Amendments to Impairment Requirements for Certain Investments in Debt and Equity Securities

Der FASB hat am 17. März 2009 zwei „proposed staff positions“ (FSPs) veröffentlicht:

- Proposed FSP FAS 157-e Determining Whether a Market Is Not Active and a Transaction Is Not Distressed und
- Proposed FSP FAS 115-a, FAS 124-a and EITF 99-20-b Recognition and Presentation of Other-Than-Temporary Impairments.

¹ Bezüglich der neuen Nummerierung der Veröffentlichungen des IASB siehe die Ausführungen auf S. 14 f. in der Rubrik **Aus der Arbeit des IASB und des IFRIC, c) Sonstiges**.



IASB & IFRIC

Damit sollen ergänzende Anwendungshinweise zur Fair Value-Bewertung und zur Wertminderung von Wertpapieren gegeben werden. Die Kommentierungsfrist endet bereits am 1. April 2009.

Der IASB hat am 20. März 2009 einen „Request for views“ herausgegeben, in dem die interessierte Öffentlichkeit um Meinungsäußerungen zu den beiden FSPs außerhalb des IASB-Konsultationsprozesses (due process) bis zum 20. April 2009 gebeten wird.

3 DP IAS 11/IAS 18 – Preliminary Views on Revenue Recognition in Contracts with Customers

Der IASB und der FASB haben am 19. Dezember 2008 ein gemeinsames Diskussionspapier zu Fragen der Ertragsvereinnahmung veröffentlicht.

Informationen über den Ertrag eines Unternehmens sind für Adressaten der Rechnungslegung von zentraler Bedeutung. Die IFRS und die US GAAP enthalten derzeit unterschiedliche und allgemein als überarbeitungswürdig angesehene Vorschriften zur Ertragsvereinnahmung.

IASB und FASB haben sich deshalb das Ziel gesetzt, einen für IFRS und US GAAP einheitlichen Ansatz der Ertragsvereinnahmung zu entwickeln, der für unterschiedliche Branchen anwendbar ist. Der nun veröffentlichte Vorschlag sieht vor, dass ein Unternehmen erst dann Ertrag erfassen kann, wenn die vertraglich vereinbarte Liefer- oder Leistungsverpflichtung erfüllt wurde. Dies ist der Fall, wenn das vereinbarte Gut geliefert bzw. die vereinbarte Leistung erbracht wurde. Nach Ansicht von IASB und FASB wird dieser Vorschlag für weite Teile von Liefer- und Leistungsverpflichtungen zu keiner veränderten Ertragsvereinnahmung führen, da sich der vorgeschlagene Ansatz zum Teil bereits in bestehenden Vorschriften findet. Eine Klarstellung des Grundsatzes sowie dessen einheitliche Anwendung auf sämtliche Arten von Transaktionen sollen jedoch zukünftig die Vergleichbarkeit und Aussagefähigkeit der Ertragsgröße erhöhen.

Das Diskussionspapier stellt den skizzierten Ansatz und die sich daraus ergebenden Implikationen vor. Die interessierte Öffentlichkeit wird gebeten, zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. IASB und FASB planen, einen Standard auf der Basis des vorgeschlagenen Modells zu entwickeln.

Die Kommentierungsfrist für das Diskussionspapier läuft bis zum 19. Juni 2009.

4 DP/2009/1 – Leases: Preliminary Views

Der IASB hat am 19. März 2009 das Diskussionspapier (DP) „Leases – Preliminary Views“ veröffentlicht, das im Rahmen eines gemeinsamen Projekts zusammen mit dem FASB erarbeitet wurde. Das DP beschränkt sich weitgehend



auf Vorschläge zur Änderung der Leasingbilanzierung beim Leasingnehmer – die Bilanzierung beim Leasinggeber soll zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines weiteren Projekts überarbeitet werden.

Inhaltlich fokussiert das DP (Kapitel 1 bis 9) auf wesentliche Ausprägungen eines neuen Rechnungslegungsansatzes für Leasingverhältnisse seitens der Leasingnehmer nach dem sog. Rights-of-Use-Ansatz. Nach diesem Ansatz bilanziert ein Leasingnehmer als Vermögenswert das Recht zur Nutzung des geleasteten Gegenstandes. Die bisher in Anwendung befindliche Unterscheidung der Leasingverhältnisse in „Operating“ und „Finance Leases“ soll für Leasingnehmer abgeschafft werden, so dass auch bisher nicht bilanzwirksame „Operating Leases“ in Höhe der diskontierten Zahlungsverpflichtungen bilanzierungspflichtig werden. Der IASB spricht sich in dem DP vorläufig gegen eine Aufteilung und die separate Bilanzierung der mit den einzelnen Komponenten eines Leasingvertrags verbundenen Vermögenswerte zu Gunsten der Bilanzierung eines einzigen Right-of-Use-Vermögenswertes (einschließlich der durch Optionen erworbenen Rechte) und einer entsprechenden Leasingverbindlichkeit (einschließlich bedingter Leasingverpflichtungen und Restwertgarantien) aus. Des Weiteren geht das DP auf die entsprechenden Bewertungsfragen und die Behandlung von mit dem Leasingverhältnis verbundenen Optionen (z.B. Mietverlängerungs- oder vorteilhafte Kaufoptionen) sowie Ausweisfragen ein.

In Kapitel 10 des DP werden darüber hinaus einige ausgewählte Fragen zur Bilanzierung beim Leasinggeber zur Diskussion gestellt.

Die Kommentierungsfrist endet am 17. Juli 2009.

5 ED/2009/2 – Income Tax

Der IASB hat am 31. März 2009 einen Standardentwurf „ED/2009/2 – Income Taxes“ zur Kommentierung veröffentlicht. Als Teil des kurzfristigen Konvergenzprojekts mit dem US Financial Accounting Standards Board (FASB) soll eine Vereinheitlichung mit SFAS 109 *Accounting for Income Taxes* hergestellt werden.

Der Standardentwurf basiert unverändert auf dem bilanzorientierten Temporary-Konzept, folgt jedoch einer veränderten Struktur. Damit soll die Bilanzierung tatsächlicher und latenter Steuern und die Anwendung des Standards, die stark von den steuerrechtlichen Regelungen der einzelnen Jurisdiktionen abhängig ist, vereinfacht werden. Der Entwurf enthält klarere und stärker auf Prinzipien basierende Regelungen, die zu einer einheitlicheren und konsistenteren Anwendung führen sollen.

Ein Kernpunkt des Entwurfs sind geänderte Definitionen der Begriffe Steuerwert (tax base) und temporäre Differenzen (temporary differences). Künftig werden auch Definitionen der Begriffe „tax credit“ und „investment tax credit“ in dem Standard enthalten sein. Weitere wesentliche Änderungen ergeben sich künftig durch die Abschaffung vieler Ausnahmen beim erstmaligen Ansatz (initial recognition exception) und für Anteile an Tochter- oder Gemeinschaftsunternehmen



(sog. „outside basis differences“). Gemäß dem Standardentwurf sollen künftig aktive latente Steuern zunächst in voller Höhe angesetzt und dann, sofern nötig, eine Wertberichtigung (valuation allowance) vorgenommen werden. Erstmals sind nun auch Regelungen zur Berücksichtigung von Unsicherheiten (uncertain tax positions) vorgesehen.

Bezüglich des Ausweises des latenten Steueraufwands oder -ertrags (in der GuV oder im Eigenkapital) werden – vor allem aufgrund von Interventionen des DRSC – in dem ED zwei alternative Ansätze vorgeschlagen (in Anlehnung an den bisherigen IAS 12 (Präferenz des DSR) bzw. in Anlehnung an SFAS 109).

Die Kommentierungsfrist für den Exposure Draft läuft bis zum 31. Juli 2009.

6 ED/2009/3 – Derecognition (proposed amendments to IAS 39 and IFRS 7)

Der IASB hat am 31. März 2009 einen Standardentwurf (ED) mit Änderungen hinsichtlich der Regeln für die Ausbuchung von Finanzinstrumenten veröffentlicht. Die vorgeschlagenen Änderungen ersetzen die bisherigen Regelungen zur Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte in IAS 39 durch einen Ansatz, der dem bisherigen ähnlich ist, indem

- er dieselben Kriterien hinsichtlich der Frage, wann die Übertragung eines Teils eines finanziellen Vermögenswertes für eine Ausbuchung in Frage kommt, benutzt (mit zusätzlichen Leitlinien für bekannte Anwendungsfragen);
- er einen Test hinsichtlich Beherrschung (der anders als in IAS 39 Vorrang hat) vorsieht;
- die Ergebnisse, ob eine Ausbuchung vorliegt, in vielen Fällen ähnlich sein werden (die wesentlichen Ausnahmen betreffen Übertragungen, wie etwa Rückkaufvereinbarungen, von jederzeit verfügbaren finanziellen Vermögenswerten).

Auf der anderen Seite unterscheidet sich der vorgeschlagene Ansatz von IAS 39, indem er sich auf ein Element (Beherrschung) beschränkt, anstatt Elemente mehrerer Ausbuchungskonzepte zu kombinieren. So sind in dem vorgeschlagenen Ansatz, anders als in IAS 39, nicht enthalten

- ein Test zur Beurteilung der zurückbehaltenen Chancen und Risiken;
- spezifische Anforderungen an Vereinbarungen zur Weiterleitung von Zahlungsflüssen;
- die Pflicht des übertragenden Unternehmens (in Fällen, in denen es nicht zu einer Ausbuchung kommt), einen finanziellen Vermögenswert in Höhe des anhaltenden Engagements zu erfassen und zu bewerten.

Eine Minderheit im IASB bevorzugt einen alternativen Ansatz, im ED als „alternative views“ dargestellt. Dieser beurteilt Beherrschung unterschiedlich und definiert den zu übertragenden Vermögenswert anders.



IASB & IFRIC

Die vorgeschlagenen Änderungen revidieren auch den Ansatz zur Ausbuchung finanzieller Verbindlichkeiten, der dadurch stärker mit der Definition einer Verbindlichkeit des IASB-Framework übereinstimmt.

Die im ED vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 7 sollen die Anhangangaben dahingehend erweitern, dass die Möglichkeit zur Einschätzung der Risiken und der Ergebnisauswirkungen in Bezug auf die übertragenen finanziellen Vermögenswerte eines Unternehmens für die Abschlussadressaten verbessert wird.

Der Entwurf kann bis zum 31. Juli 2009 kommentiert werden.

Aktuelle Projekte des IFRIC mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine Projekte des IFRIC mit Möglichkeit zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit vor.		

c) Verabschiedete Vorschriften in Q1/2009

IFRIC 18 Transfers of Assets from Customers

Das International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) hat am 29. Januar 2009 IFRIC 18 *Transfers of Assets from Customers* veröffentlicht. Die Interpretation stellt Hinweise zur Bilanzierung im Zusammenhang mit der Übertragung eines Gegenstands des Sachanlagevermögens durch einen Kunden zur Verfügung und ist nach Auffassung des IASB insbesondere relevant für Unternehmen des Energie- bzw. Versorgungssektors.

Die Interpretation stellt die Anforderungen der IFRS für Vereinbarungen klar, bei denen ein Unternehmen von einem Kunden Sachanlagen erhält, die das Unternehmen dann entweder dazu verwenden muss, den Kunden mit einem Leitungsnetz zu verbinden und/oder dem Kunden einen laufenden Zugang zur Versorgung mit Gütern oder Dienstleistungen zu gewähren (wie beispielsweise der Versorgung mit Elektrizität, Gas oder Wasser).

IFRIC 18 bezieht sich darüber hinaus auf analoge Fallgestaltungen, in denen ein Unternehmen Zahlungsmittel mit der Auflage von einem Kunden zur Verfügung gestellt bekommt, einen der vorgenannten Vermögenswerte zu erwerben oder herzustellen.

Mit Verweis auf das Rahmenkonzept geht die Interpretation zunächst auf Regelungen ein, anhand derer das bilanzierende Unternehmen zu entscheiden hat, ob aufgrund des vom Kunden übertragenen Gegenstands des Sachanlagever-



IASB & IFRIC

mögens ein bilanzierungspflichtiger Vermögenswert vorliegt. Ist ein Vermögenswert anzusetzen, so ist dieser mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Die Verpflichtung des bilanzierenden Unternehmens, entweder eine oder mehrere Dienstleistungen als Gegenleistung für das erhaltene Sachanlagegut zu erbringen, bewirkt gem. IAS 18.12 einen Ertrag, da unterschiedliche Erzeugnisse, Waren oder Dienstleistungen ausgetauscht werden. Die Interpretation beinhaltet schließlich Regeln zur Umsatzrealisierung, wobei weitgehend auf die Grundsätze des IAS 18 verwiesen wird.

IFRIC 18 ist prospektiv auf Übertragungen von Vermögenswerten durch Kunden anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2009 erfolgen. Eine frühere Anwendung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Amendments to IFRIC 9 & IAS 39 – Embedded Derivatives

Der IASB hat am 12. März 2009 „Eingebettete Derivate (Änderungen an IFRIC 9 und IAS 39)“ veröffentlicht. Diese enthalten eine Klarstellung zur bilanziellen Behandlung eingebetteter Derivate bei der Umklassifizierung von Finanzinstrumenten.

Ein Unternehmen hat demnach zu prüfen, ob ein in einen Basisvertrag eingebettetes Derivat von diesem zu trennen ist, wenn das gesamte hybride Finanzinstrument in Anwendung der Änderungen an IAS 39 vom Oktober 2008 aus der Kategorie erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert umklassifiziert wird. Maßgeblich für diese Prüfung sind die Verhältnisse zu dem späteren der folgenden Zeitpunkte:

- (a) Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen erstmals Vertragspartner des Finanzinstrumentes geworden ist und
- (b) Zeitpunkt, zu dem eine Änderung der Vertragskonditionen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Cashflows vorgenommen wurde.

Ergibt diese Prüfung die Notwendigkeit einer getrennten Bilanzierung des Derivats, ist dessen beizulegender Zeitwert aber nicht verlässlich bestimmbar, so muss das gesamte hybride Instrument in der Kategorie erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert verbleiben. Dies gilt auch für die Fälle, in denen das Unternehmen die Prüfung nicht durchführen kann.

Die Änderungen sind rückwirkend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 30. Juni 2009 enden.

Amendments to IFRS 7 – Improving Disclosures about Financial Instruments

Am 5. März 2009 hat der IASB „Improving Disclosures about Financial Instruments – Amendments to IFRS 7 *Financial Instruments: Disclosures*“ veröffent-



IASB & IFRIC

licht. Zielsetzung ist die Verbesserung der Angaben zur Fair Value-Bewertung und zum Liquiditätsrisiko von Finanzinstrumenten.

In den IFRS 7 wird eine dreistufige Fair Value-Hierarchie eingeführt, die – auch im Wortlaut – mit den in SFAS 157 enthaltenen Regelungen übereinstimmt:

Ebene 1	In aktiven Märkten notierte Preise (unbereinigt) für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten;
Ebene 2	Inputdaten mit Ausnahme der in Ebene 1 enthaltenen notierten Preise, die für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit beobachtbar sind, entweder direkt (d.h. als Preise) oder indirekt (d.h. aus Preisen abgeleitet);
Ebene 3	Inputdaten für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit, die nicht auf beobachtbaren Marktdaten beruhen (nicht beobachtbare Inputdaten).

Die Fair Values von Finanzinstrumenten, die zum Fair Value in der Bilanz angesetzt sind, sind entsprechend dieser dreistufigen Hierarchie anzugeben, ebenso wesentliche Transfers zwischen Ebene 1 und Ebene 2 sowie die Gründe hierfür. Für Fair Value-Bewertungen in Ebene 3 werden weitere Angaben gefordert. Diese beinhalten eine Überleitung der Fair Values vom Beginn zum Ende der Periode, zusätzliche Angaben zu in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Fair Value-Änderungen sowie Transfers aus und in Ebene 3. Die Angaben sind getrennt für jede Klasse von Finanzinstrumenten vorzunehmen. Des Weiteren sind jede Methodenänderung bei der Ermittlung der Fair Values und die Gründe für die Änderung anzugeben.

In Bezug auf das Liquiditätsrisiko bleibt es für nicht-derivative Finanzverbindlichkeiten – diese schließen Verträge über abgegebene Finanzgarantien ein – bei der bisherigen Darstellung der Restlaufzeiten auf Basis der vertraglich vereinbarten Zahlungsziele. Die Fälligkeitsanalyse von derivativen Finanzverbindlichkeiten muss deren vertragliche Restlaufzeiten enthalten, sofern diese wesentlich für das Verständnis des zeitlichen Anfalls der Cashflows sind.

Die Änderungen sind verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen. Bei der erstmaligen Anwendung sind Vorjahresvergleichsangaben nicht erforderlich.

d) Sonstiges

ED IFRS 7 – Investments in Debt Instruments: Proposed amendments to IFRS 7

Der IASB hatte im Zuge der Finanzmarktkrise am 23. Dezember 2008 einen Entwurf für weitere Änderungen an IFRS 7 veröffentlicht. Gemäß dem Änderungsvorschlag sollten die Angabepflichten für ge-

haltene Schuldinstrumente, die nicht zum Fair Value bewertet werden, ausgeweitet werden. Der Entwurf konnte bis zum 15. Januar 2009 kommentiert werden. Nach Beratung der eingegangenen Stel-



IASB & IFRIC

lungen durch den IASB in seiner Sitzung im Januar hat der IASB entschieden, die vorgeschlagenen Änderungen zunächst nicht weiter zu verfolgen. Die

Sachverhalte sollen im Rahmen des längerfristigen Projekts zu Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten behandelt werden.

IASB Foundation beendet ersten Teil der Satzungsüberprüfung und erkennt die Einrichtung eines „Monitoring Board“ an

In ihrer Sitzung am 15./16. Januar 2009 haben die Trustees der IASC Foundation wesentliche Änderungen der Satzung der Foundation beschlossen und damit den ersten Teil der in 2008 begonnenen Satzungsüberprüfung (constitution review) abgeschlossen. Die Änderungen beinhalten im Wesentlichen:

- die Vergrößerung des IASB von 14 auf 16 Mitglieder, umzusetzen bis spätestens Juli 2012;
- die Festschreibung eines geografischen Proporz in der Satzung für die Besetzung des IASB (vier Mitglieder aus dem asiatisch-pazifischen Raum, vier aus Europa, vier aus Nordamerika, ein Mitglied aus Afrika, eines aus Südamerika; zwei weitere Mitglieder aus irgendeiner Region unter Berücksichtigung eines insgesamt ausgewogenen geografischen Verhältnisses),
- Verbesserung der öffentlichen Rechenschaftspflicht der IASC Foundation durch die Einrichtung einer Verbindung zu einem Überwachungsgremium (sog. „Monitoring Board“) für die IASC Foundation.

Weitere Einzelheiten zu den Ergebnissen

der Sitzung der Trustees vom 15./16. Januar 2009 können Sie der Pressemitteilung der IASC Foundation (in englischer Sprache) entnehmen, die [hier](#) heruntergeladen werden kann.

Ein erstes Treffen des „Monitoring Board“ wird am 1. April 2009 in Verbindung mit der nächsten Sitzung der Trustees der IASC Foundation stattfinden. Das Treffen wird in öffentlicher Sitzung abgehalten. Im „Monitoring Board“ werden zunächst

- die Europäische Kommission,
- die Japanese Financial Services Agency,
- die US Securities and Exchange Commission,
- das Emerging Markets Committee der International Organization of Securities Commission (IOSCO) und
- das Technical Committee der International Organization of Securities Commission (IOSCO) vertreten sein.

Der Vorsitzende des Basel Committee on Banking Supervision wird als nicht stimmberechtigter Beobachter an den Sitzungen teilnehmen.

Bekanntgabe der Mitglieder des neu besetzten SAC

Die Trustees der IASC Foundation haben im Februar 2009 die Mitglieder des neu besetzten Standards Advisory Council (SAC) bekannt gegeben. Im [DRSC-Quartalsbericht 3/2008](#) (siehe S. 37) hatten wir Sie über diesbezügliche Pläne der Trustees

informiert. Die Mitgliedschaft im SAC ist bis Ende 2011 gültig. Die Mitgliederliste des neu besetzten SAC können Sie [hier](#) und die vollständige Pressemitteilung der IASC Foundation (in englischer Sprache) [hier](#) herunterladen.

Neues Design und neue Nummerierung für IASB-Veröffentlichungen

Der IASB hat das Layout seiner im Rahmen des Konsultationsprozesses (due process) veröffentlichten Dokumente ver-

ändert und in diesem Zusammenhang die alphanumerische Kennzeichnung der Dokumente eingeführt.



IASB & IFRIC

Die alphanumerische Kennzeichnung zeigt zunächst die Art des Dokuments an, bspw. „ED“ für Standardentwurf (Exposure Draft) oder „DP“ für Diskussionspapier. An zweiter Stelle steht das Jahr der Veröffentlichung. An dritter Stelle erscheint die Nummer des jeweiligen Dokuments, die fortlaufend vergeben wird. Zum Beispiel würde „DP/2009/3“ anzeigen, dass es sich um das dritte im Jahr 2009 veröffentlichte Diskussionspapier handelt.

Zudem ist die erste Seite der Dokumente je nach Art des Dokuments farblich wie

folgt gestaltet:

- blau für Diskussionspapiere,
- beige für Standardentwürfe (Exposure Drafts),
- rot für Standards,
- grau für alle begleitenden Materialien, z.B. die Grundlage der Schlussfolgerungen (Basis for Conclusions) und die Umsetzungsleitlinien (Implementation Guidance) und
- grün oder ein grüner Balken auf der rechten oberen Ecke der ersten Seite für Informationsmaterialien (educational documents).

Kostenfreie Verfügbarkeit der IFRS von der IASB-Website

In ihrer Sitzung im Januar 2009 haben die Trustees der IASC Foundation entschieden, so bald wie möglich die IFRS (ausschließlich des begleitenden Materials wie Grundlage der Schlussfolgerungen (Basis

for Conclusions) oder Umsetzungsleitlinien (Implementation Guidance)) auf ihrer Website zum freien Herunterladen zur Verfügung zu stellen und damit einer Vielzahl von Anfragen Rechnung zu tragen.

e) Protokolle Q1/2009

<i>Sitzungen</i>	IASB	IFRIC	SAC
Januar	IASB Update	-	-
Februar	IASB Update	-	Protokoll
März	IASB Update	IFRIC Update	-



Andere Organisationen

Aus der Arbeit anderer Organisationen

a) EFRAG

Eine ausführliche Darstellung der Aufgaben und der Struktur der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) finden Sie in unserem [Quartalsbericht](#)

[Q1/2006](#). Nachfolgend werden die aktuell zur Kommentierung durch die interessierte Öffentlichkeit ausstehenden Verlautbarungen der EFRAG dargestellt.

Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

Aktuelle Effect Studies („ES“) im Rahmen der Endorsement-Aktivitäten der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
① ES zu IFRIC 17	Distribution of Non-cash Assets to Owners	1. Mai 2009
② ES zu Amendments to IFRIC 9 und IAS 39	Embedded Derivatives	8. Mai 2009
③ ES zu IFRIC 18	Transfer of Assets from Customers	8. Mai 2009

① ES zu IFRIC 17 – Distribution of Non-cash Assets to Owners

Im Auftrag der Europäischen Kommission hat die EFRAG am 14. März 2009 eine erste Beurteilung von Kosten und Nutzen, die mit der Anwendung der neuen Interpretation infolge der Übernahme in europäisches Recht verbunden sind, veröffentlicht. Die EFRAG kommt auf Basis ihrer Erwägungen zu dem vorläufigen Ergebnis, dass der Nutzen, der aus der Anwendung der Interpretation resultiert, die zusätzlichen Kosten übersteigt. Weiterhin wird von der EFRAG in der sog. „Effect Study“ mehrheitlich die vorläufige Auffassung geäußert, dass IFRIC 17 die Kriterien der EU-Verordnung für eine Übernahme in europäisches Recht erfüllt und daher der EU-Kommission die Übernahme der Interpretation in europäisches Recht empfohlen werden sollte.

Zur abschließenden Beurteilung von Kosten und Nutzen, die mit der Übernahme der Interpretation in europäisches Recht verbunden sind, sowie zu allen weiteren Aspekten der vorläufigen fachlichen Beurteilung der Interpretation bittet die EFRAG bis zum 1. Mai 2009 um Stellungnahmen, d.h. um Beantwortung der in der Effect Study aufgeführten Fragen.

② ES zu Amendments to IFRIC 9 und IAS 39 – Embedded Derivatives

Die EFRAG hat am 27. März 2009 eine erste Beurteilung der Kosten und Nutzen, die mit der Anwendung des „Amendment to IFRIC 9 and IAS 39 Embedded



Andere Organisationen

Derivatives“ infolge der Übernahme in europäisches Recht verbunden wären, veröffentlicht. Die EFRAG kommt darin zu dem vorläufigen Ergebnis, dass der Nutzen, der aus der Anwendung der Änderungen resultiert, die zusätzlichen Kosten übersteigt.

Weiterhin wird von der EFRAG in der Verlautbarung die vorläufige Auffassung geäußert, dass die Änderungen der Interpretation und des Standards die Kriterien der EU-Verordnung für eine Übernahme in europäisches Recht erfüllen und daher der EU-Kommission die Übernahme empfohlen werden sollte.

Zwecks abschließender Beurteilung der Kosten und Nutzen, die mit der Übernahme der Änderungen in europäisches Recht verbunden wären, sowie zu allen weiteren Aspekten der vorläufigen fachlichen Beurteilung der Interpretation bittet die EFRAG bis zum 8. Mai 2009 um Stellungnahmen, d.h. um Beantwortung der in der Effect Study enthaltenen Fragen.

3 ES zu IFRIC 18 – Transfers of Assets from Customers

Am 26. März 2009 hat die EFRAG im Auftrag der Europäischen Kommission eine Effect Study zu IFRIC 18 veröffentlicht. In Bezug auf die Kriterien der EU-Verordnung für eine Übernahme in europäisches Recht kommt die EFRAG vorläufig zu dem Ergebnis, dass die Kriterien erfüllt sind und der EU-Kommission daher die Übernahme der Interpretation in europäisches Recht empfohlen werden sollte. Hinsichtlich einer ersten Beurteilung von Kosten und Nutzen, die mit der Anwendung der neuen Interpretation infolge der Übernahme in europäisches Recht verbunden sein werden, kommt die EFRAG auf Basis ihrer Erwägungen zu dem vorläufigen Ergebnis, dass die Interpretation bei einigen Abschlusserstellern im Jahr der Erstanwendung und in Folgeperioden zu Mehraufwendungen führen wird, die allerdings als voraussichtlich nicht wesentlich eingestuft werden. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass den Nutzern solcher Abschlüsse keine Mehraufwendungen entstehen werden. Es ist von einer verbesserten Vergleichbarkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und – in einigen Fällen – auch einer erhöhten Relevanz auszugehen, so dass sich für die Nutzer insgesamt ein erhöhter Nutzen ergibt. Obwohl die EFRAG Schwierigkeiten bei der Einschätzung der mit der Implementierung der Interpretation verbundenen Kosten konzidiert, werden nach Einschätzung der EFRAG die Einführungskosten für die Unternehmen am höchsten sein, die auch den höchsten Nutzen durch die Anwendung der Interpretation haben werden.

Zur abschließenden Beurteilung in Bezug auf die oben ausgeführten Kriterien sowie zu allen weiteren Aspekten der vorläufigen fachlichen Beurteilung der Interpretation bittet die EFRAG bis zum 8. Mai 2009 um Stellungnahmen.



Andere Organisationen

Aktuelle Draft Endorsement Advices („DEA“) im Rahmen der Endorsement-Aktivitäten der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
	In den oben dargestellten Effect Studies der EFRAG zu IFRIC 17, IFRIC 18 und den Änderungen zu IFRIC 9 und IAS 39 ist jeweils eine erste Beurteilung hinsichtlich der Erfüllung/Nicht-Erfüllung der Endorsement-Kriterien und hinsichtlich der daraus abzuleitenden Empfehlung bezüglich der Übernahme/Nicht-Übernahme der Vorschriften in europäisches Recht enthalten, für die ebenfalls eine Kommentierung erbeten wird.	
	Damit entfällt die separate Veröffentlichung eines DEA für diese Interpretationen bzw. Standardänderungen.	

Aktuelle Draft Comment Letters („DCL“) und Discussion Paper („DP“) der EFRAG im Rahmen der proaktiven Aufgaben der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
① DCL zum DP IAS 1	Preliminary Views on Financial Statement Presentation	9. April 2009
② PAA in DP zu Performance Reporting	Performance Reporting – A European Discussion Paper	30. September 2009

① DCL zum DP IAS 1 – Preliminary Views on Financial Statement Presentation

Am 10. Februar 2009 hat die EFRAG einen Entwurf ihrer Stellungnahme zum o.g. IASB-Diskussionspapier veröffentlicht. Die EFRAG unterstreicht hierin die Wichtigkeit des Projektes und begrüßt die Durchführung als Konvergenzprojekt mit dem FASB.

Die EFRAG unterstützt zudem viele der im Diskussionspapier vorgestellten Vorschläge, äußert aber folgende wesentliche Bedenken: Auch wenn die EFRAG das Ziel „cohesiveness“ grundsätzlich als ein gutes Prinzip ansieht, sollte die Anwendung dieses Prinzips eher pragmatisch erfolgen, und nicht in einer extremen Form derart, dass in jedem Bestandteil des Abschlusses alles gleichermaßen disaggregiert werden muss. Weiterhin kritisiert die EFRAG, dass aus dem Diskussionspapier nicht deutlich hervorgeht, wie weit der hierin vorgeschlagene „management approach“ zu verstehen und auszulegen ist. Hierbei spricht sich die EFRAG für eine eher enge Auslegung des „management approach“ dahingehend aus, dass das Management nur eine geringe Flexibilität bei der Zuordnung von Vermögenswerten und Schulden zu den Abschnitten und Kategorien haben



Andere Organisationen

sollte. Weiterhin wird die direkte Cash Flow-Methode von der EFRAG nicht unterstützt, da wesentliche Bedenken hinsichtlich der damit verbundenen, zu hohen Implementierungskosten bestehen. Auch das umfangreiche „reconciliation schedule“ überzeugt die EFRAG nicht. Nach deren Ansicht sollte sich die Überleitung auf bestimmte wesentliche Sachverhalte fokussieren.

Der Stellungnahmeentwurf der EFRAG kann bis zum 9. April 2009 kommentiert werden.

2 PAAinE DP zu Performance Reporting – A European Discussion Paper

EFRAG und die nationalen Standardsetzer von Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Polen, Schweden und Spanien haben am 25. März 2009 ein Diskussionspapier mit dem Titel „Performance Reporting“ veröffentlicht. Das unter der PAAinE-Initiative entstandene Diskussionspapier untersucht und erörtert Schlüsselfragen der Erfolgsberichterstattung (performance reporting).

IASB und FASB haben kürzlich im Rahmen ihres gemeinsamen Projekts „Financial Statement Presentation“ ein Diskussionspapier veröffentlicht, das einige fundamentale Fragestellungen hinsichtlich der Darstellung von Informationen zum finanziellen Erfolg (financial performance) nicht adressiert. Dazu gehören u.a. die Fragestellungen, ob die Zeile Nettogewinn (net income) beibehalten werden soll und wenn ja, welche Erträge und Aufwendungen Bestandteil des Nettogewinns sein sollten oder auch, welche Rolle das sogenannte „recycling“ im Rahmen der Erfolgsberichterstattung spielen sollte. Das PAAinE-Diskussionspapier „Performance Reporting“ untersucht diese Fragestellungen.

Im Papier wird festgestellt, dass aufgrund der Komplexität und Mehrdimensionalität von „performance“, diese nicht in einer Schlüsselzeile erfassbar ist. Dennoch gibt es einen Bedarf an relevanten und verständlichen Schlüsselzeilen, deren Bereitstellung Grundlage für die Kommunikation mit dem Markt und eine Ausgangsposition für weitere Analysen darstellt. Es ist daher wichtig, dass Erträge, Aufwendungen, Gewinne und Verluste disaggregiert, gruppiert und auf eine Art und Weise aggregiert werden, die sicherstellt, dass die nützlichsten Schlüsselzeilen dargestellt werden. Im Papier wird ebenso festgestellt, dass die Frage, ob „recycling“ notwendig ist, auch vom verwendeten Aggregations-/Disaggregationsmodell abhängt.

Dies ist das zweite PAAinE-Papier zu „performance reporting“ und folgt dem ersten Papier mit dem Titel „What (if anything) is wrong with the good old income statement?“, welches im November 2006 veröffentlicht wurde.

Die Kommentierungsfrist für das gegenwärtige Diskussionspapier endet am 30. September 2009.



Andere Organisationen

EFRAG Endorsement Advices

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG gegenüber der EU-Kommission einen

- [Endorsement Advice](#) zu den Änderungen zu IAS 39 „Financial Instruments: Recognition and Measurement“ – „Reclas-

sification of Financial Assets: Effective Date and Transition“ sowie einen

- [Endorsement Advice](#) zu IFRS 1 (überarbeitet 2008) abgegeben und darin jeweils die Übernahme empfohlen.

Weitere Aktivitäten

EFRAG Arbeitsgruppe zu Finanzinstrumenten

EFRAG hat im abgelaufenen Quartal folgende Personen als Mitglieder der Arbeitsgruppe „Financial Instruments“ (Financial

Instruments Working Group, FIWG) ernannt:

Mike Ashley (Vorsitzender)	EFRAG TEG-Mitglied; KPMG
David Bradbery	UBS
Pierre-Henri Damotte	Société Générale
Laure Guegan	Ernst & Young
Armin Hausmann	Novartis International
Petri Hofste	ABN Amro
Gordon Ireland	PricewaterhouseCoopers
Dennis Jullens	UBS
Roberto Monachino	EFRAG TEG-Mitglied; Unicredit
Cynthia Mustafa	Deutsche Bank
Nicolas Patrigot	CNCE
Henricus Seerden	EIB
Agnes Tardos	PricewaterhouseCoopers
Brendan van der Hoek	Loyds TSB
Thierry Veyssièrè	BNP Paribas
Pietro Virgili	Banca IntesaSanpaolo
Yvonne Wiehagen-Knopke	DZ Bank

Zudem können die EU-Kommission, CESR und CEBS als Beobachter an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teilnehmen.

b) EU-Kommission

Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
① Konsultationspapier	Überprüfung der 4. und 7. EG-Richtlinie	30. April 2009
② Konsultation (verlinkte Dokumente finden Sie unten im Erläuterungstext)	Zukunft der europäischen Finanzmarktaufsicht	10. April 2009



Andere Organisationen

1 Konsultationspapier – Überprüfung der 4. und 7. EG-Richtlinie

Die Europäische Kommission hat ein Konsultationspapier zur Überarbeitung der 4. und 7. EG-Richtlinie („Rechnungslegungsrichtlinien“) veröffentlicht. Ziel der Europäischen Kommission ist es, eine Modernisierung und Vereinfachung der Rechnungslegungsrichtlinien herbeizuführen. Folgende Themen werden im Konsultationspapier zur Diskussion gestellt:

- Zusammenfassung der wesentlichen Ansatz- und Bewertungsprinzipien in einem eigenen Abschnitt,
- Neustrukturierung der Regeln ausgehend von den Vorschriften für kleine Unternehmen (sog. „bottom-up approach“),
- Einschränkung der Mitgliedstaatenwahlrechte,
- Überprüfung der Kriterien für den Übergang zwischen den Größenklassen (kleine, mittelgroße und große Unternehmen),
- Abschaffung der Kategorie „mittelgroße Unternehmen“,
- Bestandteile eines Einzelabschlusses, insbesondere Notwendigkeit einer Kapitalflussrechnung für kleine Unternehmen,
- elektronische Einreichung von Abschlusssdaten (sog. „only-once approach“),
- Darstellung von Abschlüssen,
- Anhangangaben,
- Bewertungsfragen,
- Zusammenführung der 4. und 7. Richtlinie und Modernisierung des Wortlauts der Richtlinien.

Stellungnahmen zum Konsultationspapier können bei der Europäischen Kommission bis zum 30. April 2009 eingereicht werden. Die Kommission plant nach Auswertung der Stellungnahmen einen Vorschlag zur Änderung der 4. und 7. Richtlinie zu erarbeiten. Dieser Vorschlag soll dem Europäischen Parlament bis Ende 2009 unterbreitet werden.

2 Konsultation – Zukunft der europäischen Finanzmarktaufsicht

Am 25. Februar 2009 hat eine hochrangige Expertengruppe unter Leitung des früheren IWF-Direktors und Präsidenten der französischen Nationalbank Jacques de Larosière ihren Bericht mit Empfehlungen zur künftigen Ausgestaltung der europäischen Finanzaufsicht an die EU-Kommission übergeben. Kernpunkt der Empfehlungen ist die Schaffung eines „European System of Financial Supervision (ESFS)“, in dem die nationalen Aufseher stärker miteinander vernetzt werden sollen.

Die EU-Kommission unterstützt die Empfehlungen und ersucht in ihrer Mitteilung vom 4. März 2009 die Staats- und Regierungschefs der EU, diese zu billigen. Darin plädiert die Kommission für ein Aufsichtssystem, bei dem die Kontrolle auf EU-Ebene verstärkt wird, die nationalen Aufsichtsbehörden aber ihre Schlüsselrolle behalten. Ebenso wird der Vorschlag befürwortet, unter Federführung der



Andere Organisationen

EZB eine Frühwarnstelle einzurichten, die Systemrisiken aufdecken und ausschalten soll. Im Mai wird die Kommission dann für den Juni-Gipfel des Europäischen Rates einen detaillierten Fahrplan vorlegen, wie die Aufsichtsarchitektur in Europa ausgehend vom Bericht der De Larosière-Gruppe geändert werden soll. Legislativvorschläge zum neuen Aufsichtsrahmen sollen dann im Herbst folgen. Vorher sind jedoch alle interessierten Kreise aufgefordert, bis zum 10. April 2009 zu den im De Larosière-Bericht und in der Kommissionsmitteilung enthaltenen Vorschlägen Stellung zu nehmen.

Den De Larosière-Bericht (in englischer Sprache) können Sie [hier](#) und die Mitteilung der EU-Kommission (in englischer Sprache) [hier](#) herunterladen. Zudem finden Sie [hier](#) einen Link zur Website der EU bezüglich der von der Kommission durchgeführten Konsultation zum De Larosière-Bericht und den in der Kommissionsmitteilung enthaltenen Vorschlägen zur Finanzaufsicht.

Vorschlag zur Änderung der 4. Richtlinie – Mitgliedstaatenwahlrecht zur Entlastung von Kleinstunternehmen (Micro Entities)

Neben dem oben unter 1) aufgeführten Konsultationspapier hat die Europäische Kommission am 26. Februar 2009 einen Vorschlag zur Änderung der 4. EG-Richtlinie vorgelegt, der es den Mitgliedstaaten ermöglichen soll, die Verpflichtung zur Erstellung von Jahresabschlüssen für Kleinstunternehmen in der EU vollständig abzuschaffen. Als Kleinstunternehmen (sog. „micro entities“) gelten nach dem Vorschlag solche Gesellschaften, die an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen zwei der drei folgenden Schwellenwerte nicht überschreiten:

- Bilanzsumme 500.000 €,
- Nettoumsatzerlöse 1.000.000 €,
- durchschnittlich zehn Beschäftigte im Geschäftsjahr.

Dieser im europäischen Konjunkturprogramm vom November 2008 angekündigte Vorschlag wurde im Rahmen des Gesetz-

gebungsverfahrens dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat zur Erörterung übermittelt. Ob dieser Vorschlag das Europäische Parlament noch vor den Neuwahlen im Sommer 2009 passiert, lässt sich derzeit nicht absehen.

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Richtlinienvorschlags, den Sie [hier](#) herunterladen können, hat die EU-Kommission zudem folgende Dokumente veröffentlicht:

- [Pressemitteilung](#),
- [FAQ](#) (in englischer Sprache),
- [Bürgerinfo](#),
- [Folgenabschätzung](#) (in englischer Sprache) sowie
- [Zusammenfassung der Folgenabschätzung](#).

die unter dem vorstehenden Link jeweils heruntergeladen werden können.

Endorsement

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal folgende Vorschriften in europäisches Recht übernommen:

- Änderungen zu IAS 32 und IAS 1 „Put-

table Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidation“ ([ABI. EU Nr. L 17/23 vom 22. Januar 2009](#)),

- Änderungen zu IFRS 1 und IAS 27 „Cost of an Investment in a Subsidiary, Jointly-



Andere Organisationen

- Controlled Entity or Associate" ([AbI. EU Nr. L 21/10 vom 24. Januar 2009](#)),
- „Improvements to IFRSs" (Mai 2008, [AbI. EU Nr. L 21/16 vom 24. Januar 2009](#)) und
 - IFRIC 12 „Service Concession Arrangements" ([AbI. EU Nr. L 80/5 vom 26.03.2009](#)). IFRIC 12 ist gem. EU-Änderungsverordnung spätestens mit Beginn des ersten nach Inkrafttreten der Verordnung am 29. März 2009 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.

Damit steht die Übernahme folgender Vorschriften in europäisches Recht aus (vgl. [Endorsement Status Report der EFRAG](#)):

- IFRS 1 „First-time Adoption of International Financial Reporting Standards" (überarbeitet 2008),
- IFRS 3 „Business Combinations" (überarbeitet 2008)
- Änderungen zu IFRS 7 „Financial Instruments: Disclosures" – „Improving Disclosures about Financial Instruments" (veröffentlicht März 2009),
- Änderungen zu IAS 27 „Consolidated and Separate Financial Statements" (veröffentlicht Januar 2008),
- Änderung zu IAS 39 „Financial Instruments: Recognition and Measurement" – „Eligible Hedged Items" (veröffentlicht Juli 2008),
- Änderungen zu IAS 39 „Financial Instruments: Recognition and Measurement" – „Reclassification of Financial Assets: Effective Date and Transition" (veröffentlicht November 2008),
- Änderungen zu IFRIC 9 und IAS 39 – „Embedded Derivatives" (veröffentlicht März 2009),
- IFRIC 15 „Agreements for the Construc-

- tion of Real Estate",
- IFRIC 16 „Hedges of a Net Investment in a Foreign Operation",
 - IFRIC 17 „Distributions of Non-cash Assets to Owners"
 - IFRIC 18 „Transfer of Assets from Customers".

Für IFRS 1 (überarbeitet 2008), IFRS 3 (überarbeitet 2008), IAS 27 (geändert 2008), IAS 39 (geändert Juli & November 2008) sowie für IFRIC 12, IFRIC 15 und IFRIC 16 liegen positive Übernahmeempfehlungen (Endorsement Advices) der **EFRAG** vor. Für IFRIC 17 und IFRIC 18 werden diese abschließenden Endorsement-Verlautbarungen der EFRAG im April/Mai 2009 erwartet. Für IFRS 7 (geändert 2009) sowie IFRIC 9 und IAS 39 (beide geändert März 2009) plant die EFRAG im Juni/Juli 2009 Endorsement-Verlautbarungen abzugeben.

Bezüglich IFRS 3 (überarbeitet 2008), IAS 27 (geändert 2008), IAS 39 (geändert Juli & November 2008), IFRIC 15 und IFRIC 16 hat zudem auch bereits das **ARC** für ein Endorsement gestimmt.

Für das **2. Quartal 2009** ist vorgesehen, **IFRS 3 (überarbeitet 2008)**, **IAS 27 (geändert 2008)**, **IAS 39 (geändert Juli & November 2008)**, **IFRIC 15** und **IFRIC 16** in europäisches Recht zu übernehmen.

Informationen zum Übernahmezeitpunkt von **IFRS 1 (überarbeitet 2008)**, **IFRS 7 (geändert 2009)**, **IAS 39 (geändert März 2009)**, **IFRIC 9 (geändert März 2009)**, **IFRIC 17** und **IFRIC 18** sind bisher noch nicht bekannt.



Andere Organisationen

c) Protokolle Q1/2009

Sitzung	ARC	EFRAG	EU Roundtable for Consistent Application	SARG
Januar	Protokoll	EFRAG Update	-	-
Februar	-	EFRAG Update ²	-	-
März	Protokoll (Entwurf)	EFRAG Update ²	-	Protokoll (Entwurf)

Nachrichtlich: [Protokoll \(Entwurf\)](#) der SARG-Sitzung am 23. September 2008
[Protokoll \(Entwurf\)](#) der SARG-Sitzung am 17. November 2008
[Protokoll](#) der EFRAG TEG-Sitzung am 10. bis 12. Dezember 2008

² Die EFRAG Updates für die Sitzungen des EFRAG TEG am 25. bis 27. Februar 2009 und am 25. bis 27. März 2009 standen bei Redaktionsschluss nicht zur Verfügung und werden nach Veröffentlichung nachgereicht.



Aus der Arbeit des DRSC (DSR/RIC/Arbeitsgruppen)

a) Organe, Gremien und Arbeitsgruppen

Eine ausführliche Darstellung der Aufgaben, Struktur und Arbeitsweise der Organe und Gremien des DRSC e.V. finden Sie in unserem [Quartalsbericht Q1/2006](#),

S. 16 ff. Im Folgenden informieren wir Sie über den aktuellen Stand der Zusammensetzung der Gremien des DRSC (DSR und RIC) und der Arbeitsgruppen.

Zusammensetzung des DSR:

Mitglied	
Liesel Knorr (Präsidentin)	DRSC
Prof. Dr. Andreas Barckow	Deloitte & Touche
Norbert Barth	WestLB
Martin Edelmann	Deutsche Bank
Dr. Christoph Hütten	SAP
Dr. Susanne Kanngiesser	Allianz
Jochen Pape	Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Zusammensetzung des RIC:

Mitglieder	
Guido Fladt (Vorsitzender)	PricewaterhouseCoopers
Dr. Norbert Breker	IDW
Rolf Funk	Bayer
Prof. Dr. Sven Hayn	Ernst & Young
Dr. Heinz Hermann Hense	ThyssenKrupp
Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch	Universität Münster
Dr. Elisabeth Schmalfuß	Siemens
Dr. Dieter Truxius	Dachser
Pate im DSR	
Jochen Pape	Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Aktuelle Arbeitsgruppen beim DRSC:

Thema	Vorsitzender/Projektmanager DRSC
Consolidation	Dr. Bernd Stibi, KPMG/Dr. Thomas Schmotz, DRSC
Derecognition	Prof. Dr. Martin Glaum, Universität Gießen/ Kai Haussmann, DRSC
Fair Value	Prof. Dr. Wolfgang Ballwieser, Universität München/Dr. Thomas Schmotz, DRSC
Financial Statement Presentation	Dr. Guido Kerkhoff, Deutsche Telekom/Dr. Susann Pochop, DRSC



DRSC

Finanzinstrumente	Prof. Dr. Martin Glaum, Universität Gießen/ Kai Haussmann, DRSC
Income Tax	Dr. Ursula Schäffeler, Deloitte & Touche/Dr. Nadja Jehle, DRSC
Leases	Prof. Dr. Thomas Gruber, FHW Berlin/Her- mann Kleinmanns, DRSC
Liabilities	Prof. Dr. Michael Hommel, Universität Frankfurt am Main/Frank Werner, DRSC
Pensionen	Prof. Dr. Raimund Rhiel, MERCER Human Resource Consulting/Dr. Alexander Büchel, DRSC
Tax Advisory Panel	Andrew Lennard, ASB/Kirsten Davids, Dr. Nadja Jehle, DRSC
Versicherungen	Dr. Susanne Kanngiesser, Allianz/Frank Werner, DRSC

Der Deutsche Standardisierungsrat hat darüber hinaus im ersten Quartal 2009 eine neue Arbeitsgruppe zum Thema „Derecognition“ berufen, die die Arbeit des DSR/DRSC unterstützen soll. Insbesondere

re geht es um die Begleitung des entsprechenden IASB-Projekts „Derecognition“. Die Arbeitsgruppe, die durch Kai Haussmann, DRSC-Mitarbeiter, unterstützt wird, besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Mitglieder	
Prof. Dr. Martin Glaum (Vorsitzender)	Universität Gießen
Dr. Hartmut Bechtold	True Sale International
Jens Berger	Deloitte & Touche
Dr. Janina Bogajewskaja	Daimler Financial Services
Dr. Norbert Breker	IDW
Peter Flick	PricewaterhouseCoopers
Pate im DSR	
Prof. Dr. Andreas Barckow	Deloitte & Touche

Am 26. März 2009 fanden die jährliche Mitgliederversammlung des DRSC sowie die 15. Vorstandssitzung des DRSC statt. Es wurden die folgenden wesentlichen die

Satzung bzw. die Organe und Gremien des DRSC betreffenden Beschlüsse gefasst:

Satzung des DRSC:

Durch Beschluss der Mitglieder des DRSC in der 18. Mitgliederversammlung am 26. März 2009 wurde die Satzung des DRSC mit sofortiger Wirkung geändert. Die Änderungen sehen vor, dass der Vorstand des DRSC mit der Führung der Geschäfte des DRSC die/den Präsidentin/Präsidenten des DSR beauftragen kann (alternativ zur Bestellung einer/eines Hauptgeschäfts-

führerin/Hauptgeschäftsführers).

Darüber hinaus beinhaltet die Änderung der Satzung, dass der Vorsitzende des RIC vom Vorstand des DRSC ernannt wird; es fungiert damit nicht mehr automatisch ein Mitarbeiter des DRSC als Vorsitzender des RIC. Soweit es sich bei dem Vorsitzenden des RIC um einen Mitarbei-



ter der Geschäftsstelle des DRSC handelt, hat dieser – wie bisher – kein Stimmrecht.

Mit dem Ausscheiden von Prof. Dr. Manfred Bolin, Generalsekretär des DRSC,

Vorstand:

Als Nachfolger für Dr. Clemens Börsig, der zum 31. Dezember 2008 aus dem Vorstand des DRSC ausgeschieden war, wurde **Stefan Krause**, Mitglied des Vorstands der Deutschen Bank AG, in der Mitgliederversammlung am 26. März 2009 mit sofortiger Wirkung für eine Amtszeit von drei Jahren in den Vorstand des DRSC

RIC:

Der Vorstand des DRSC hat am 26. März 2009 **Guido Fladt**, PricewaterhouseCoopers, mit sofortiger Wirkung zum Vorsitzenden des RIC ernannt. Er folgt damit Prof. Dr. Manfred Bolin, Generalsekretär

aus dem DRSC ist die Aufgabe der Geschäftsführung des DRSC mit Wirkung zum 30. März 2009 auf die gegenwärtige Präsidentin des DSR, **Liesel Knorr**, übergegangen.

gewählt.

Darüber hinaus wurde **Guido Kerkhoff**, Mitglied des Vorstands der Deutschen Telekom AG, ebenfalls mit sofortiger Wirkung für eine Amtszeit von drei Jahren in den Vorstand des DRSC gewählt.

des DRSC, der bis zu diesem Zeitpunkt als Mitarbeiter des DRSC die Funktion des stimmrechtslosen Vorsitzenden des RIC innehatte.

b) Aktivitäten des abgelaufenen Quartals (Q1/2009)

Sämtliche Projekte des IASB, des IFRIC und der EFRAG werden kontinuierlich von den Gremien des DRSC (DSR und RIC) begleitet.

Nachfolgend werden die im abgelaufenen Quartal abgegebenen Stellungnahmen und sonstigen Verlautbarungen dargestellt.

Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen der Gremien

- 1 [Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Additional Exemptions for First-time Adopters: Amendments to IFRS 1 vom 13. Januar 2009](#)
- 2 [Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED Additional Exemptions for First-time Adopters: Amendments to IFRS 1 vom 13. Januar 2009](#)
- 3 [Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Investments in Debt Instruments: Proposed amendments to IFRS 7 vom 14. Januar 2009](#)
- 4 [Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED Investments in Debt Instruments: Proposed amendments to IFRS 7 vom 14. Januar 2009](#)
- 5 [Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Discontinued Operations: Proposed amendments to IFRS 5 vom 16. Januar 2009](#)



- 6 [Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED Discontinued Operations: Proposed amendments to IFRS 5 vom 16. Januar 2009](#)
- 7 [Stellungnahme des DSR an den FASB zum Proposed FASB Staff Position \(FSP\) No. FAS 144-d: Amending the Criteria for Reporting a Discontinued Operation vom 16. Januar 2009](#)
- 8 [Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Embedded Derivatives: Proposed amendments to IFRIC 9 and IAS 39 vom 20. Januar 2009](#)
- 9 [Stellungnahme des DSR an die EFRAG bzgl. des ED Embedded Derivatives: Proposed amendments to IFRIC 9 and IAS 39 vom 20. Januar 2009](#)
- 10 [Stellungnahme des DSR an den FASB zum Proposed Statement 133 Implementation Issue C22: Exception Related to Embedded Credit Derivatives vom 13. Februar 2009](#)
- 11 [Stellungnahme des DSR an die EFRAG zu EFRAG's Assessment of the revised version of IFRS 1 First-time Adoption of International Financial Reporting Standards vom 13. Februar 2009](#)
- 12 [Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED Relationships with the State: Proposed amendments to IAS 24 vom 16. Februar 2009](#)
- 13 [Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED/2009/1: Post-implementation Revisions to IFRIC Interpretations: Proposed amendments to IFRIC 9 and IFRIC 16 vom 25. Februar 2009](#)
- 14 [Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED/2009/1: Post-implementation Revisions to IFRIC Interpretations: Proposed amendments to IFRIC 9 and IFRIC 16 vom 25. Februar 2009](#)
- 15 [Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Relationships with the State: Proposed amendments to IAS 24 vom 19. März 2009](#)
- 16 [Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED Relationships with the State: Proposed amendments to IAS 24 vom 19. März 2009](#)
- 17 [Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED 10 Consolidated Financial Statements vom 23. März 2009](#)
- 18 [Stellungnahme des DSR an die EFRAG bzgl. des DCL zum ED 10 Consolidated Financial Statements vom 23. März 2009](#)
- 19 [Hinweis des DSR zum Prognosebericht gemäß DRS 15 Lageberichterstattung vom 27. März 2009](#)



1 Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Additional Exemptions for First-time Adopters: Amendments to IFRS 1 vom 13. Januar 2009

Grundsätzlich stimmt der DSR den vom IASB vorgeschlagenen Änderungen zu, merkt aber an, dass einige Änderungsvorschläge des ED zu eng gefasst sind. Prinzipiell unterstützt der DSR die Entwicklung von prinzipienorientierten Standards, insbesondere im Hinblick auf IFRS 1, jedoch regt der Standardisierungsrat an, solche Fälle, wie sie in Frage 4 des ED behandelt werden, allgemein zu regeln. Aus Sicht des DSR könnte damit späterer Anpassungsaufwand vermieden werden.

2 Stellungnahme des DSR an an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED Additional Exemptions for First-time Adopters: Amendments to IFRS 1 vom 13. Januar 2009

In seiner Stellungnahme zu dem EFRAG DCL verweist der DSR auf die inhaltlichen Ausführungen der Stellungnahme an den IASB (siehe Nr. 1 oben).

3 Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Investments in Debt Instruments: Proposed amendments to IFRS 7 vom 14. Januar 2009

Der DSR begrüßt in seiner Stellungnahme die weiteren Schritte des IASB als Reaktion auf die Finanzmarktkrise, lehnt jedoch die im Standardentwurf enthaltenen Vorschläge ab. Insbesondere die vorgeschlagene Angabe der Vorsteuerergebnisse unter verschiedenen Alternativszenarien führt nach seiner Ansicht eher zur Verwirrung der Bilanzadressaten als zu einer verbesserten Information. Als weiteres Problem wird die Anwendbarkeit der Vorschriften auf das Geschäftsjahr 2008 gesehen, da die Unternehmen zur Implementierung von Systemen zur Generierung dieser Daten einen zeitlichen Vorlauf benötigen. Der DSR schlägt daher einen Zeitpunkt des Inkrafttretens für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen, mit einer freiwilligen vorzeitigen Anwendung vor.

4 Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED Investments in Debt Instruments: Proposed amendments to IFRS 7 vom 14. Januar 2009

In seinem Schreiben zu dem Stellungnahmeentwurf (DCL) der EFRAG zum IASB-Exposure Draft „Investments in Debt Instruments – Proposed amendments to IFRS 7“ verweist der DSR auf seine in der Stellungnahme an den IASB geäußerten Positionen (siehe Nr. 3 oben). Die DSR-Stellungnahme an den IASB wurde dem Schreiben an die EFRAG beigelegt.



5 Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Discontinued Operations: Proposed amendments to IFRS 5 vom 16. Januar 2009

Der DSR hat am 16. Januar 2009 seine Stellungnahme zum IASB-Standardentwurf „Discontinued Operations“ abgegeben. Darin bezweifelt der DSR die Notwendigkeit einer Konvergenz von Definition und Anhangangaben zu aufgegebenen Geschäftsbereichen zum jetzigen Zeitpunkt. Zu den einzelnen Vorschlägen des ED trägt der DSR in seiner Stellungnahme im Wesentlichen folgende Kritikpunkte vor:

- Der DSR stimmt der vorgeschlagenen Definition eines aufgegebenen Geschäftsbereiches auf Basis eines Geschäftssegmentes i. S. von IFRS 8 nicht zu. Im Falle von Verkäufen wesentlicher Geschäftsaktivitäten, die kein Geschäftssegment darstellen, würden relevante Informationen nicht gegeben werden. Stattdessen hält der DSR eine auf Unternehmensbestandteilen (component of an entity) basierende Definition eines aufgegebenen Geschäftsbereiches für besser.
- Der DSR lehnt die Erweiterung der Anhangangaben für sämtliche Unternehmensbestandteile – unabhängig davon ob sie die Definition eines aufgegebenen Geschäftsbereiches erfüllen – ab. Nach Ansicht des DSR ist ein zum Verkauf stehender Unternehmensbestandteil entweder ein aufgegebenener Geschäftsbereich oder nicht; wenn nicht, ist eine separate Darstellung weder in der Gesamtergebnisrechnung noch im Anhang erforderlich.
- Der DSR lehnt die rückwirkende Anwendung der geänderten Definition eines aufgegebenen Geschäftsbereiches ab. Zum einen wird eine rückwirkende Anwendung als nicht praktikabel erachtet; zum anderen wird der Informationsnutzen einer damit verbundenen Reklassifizierung bezweifelt.

6 Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED Discontinued Operations: Proposed amendments to IFRS 5 vom 16. Januar 2009

In seiner Stellungnahme zu dem Stellungnahmeentwurf (DCL) der EFRAG verweist der DSR auf seine in der Stellungnahme an den IASB geäußerten Auffassungen, die teilweise von den von der EFRAG in ihrem DCL geäußerten Positionen abweichen (siehe zu den Auffassungen des DSR Nr. 5 oben). Zur Erläuterung seiner abweichenden Auffassungen verweist der DSR auf seine Stellungnahme an den IASB, die der Stellungnahme an die EFRAG beigelegt wurde.

7 Stellungnahme des DSR an den FASB zum Proposed FASB Staff Position (FSP) No. FAS 144-d: Amending the Criteria for Reporting a Discontinued Operation vom 16. Januar 2009

In seiner Stellungnahme verweist der DSR auf seine in der Stellungnahme an den IASB zum Standardentwurf „Discontinued Operations“ geäußerten Positionen



(siehe Nr. 5 in der gleichen Rubrik des vorliegenden Quartalsberichts). Die DSR-Stellungnahme an den IASB wurde dem Schreiben an den FASB beigefügt.

8 Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Embedded Derivatives: Proposed amendments to IFRIC 9 and IAS 39 vom 20. Januar 2009

In seiner Stellungnahme stimmt der DSR der im Standardentwurf enthaltenen Klarstellung grundsätzlich zu. Er weist darauf hin, dass vor der Veröffentlichung des Standardentwurfs auch andere Vorgehensweisen zur Behandlung eingebetteter Derivate bei Umklassifizierung des Basisvertrages als zulässig angesehen wurden. Diese dürfen nach Ansicht des DSR nicht rückwirkend zu einem Bilanzierungsfehler führen, der eine rückwirkende Anpassung (restatement) verlangt. Vielmehr ist eine Anpassung an die im Standardentwurf vorgesehene Behandlung in laufender Rechnung vorzunehmen. Daneben schlägt der DSR die Einführung einer Undurchführbarkeitsklausel für die Fälle vor, bei denen aufgrund der langen Laufzeit des Finanzinstruments eine Beurteilung auf Basis des Zeitpunktes, zu dem das Unternehmen erstmals Vertragspartei des Instruments geworden ist, zu praktischen Schwierigkeiten führt.

9 Stellungnahme des DSR an die EFRAG bzgl. des ED Embedded Derivatives: Proposed amendments to IFRIC 9 and IAS 39 vom 20. Januar 2009

In seinem Schreiben zu dem Stellungnahmeentwurf (DCL) der EFRAG zum IASB-Exposure Draft „Embedded Derivatives: Proposed amendments to IFRIC 9 and IAS 39“ verweist der DSR auf seine in der Stellungnahme an den IASB geäußerten Positionen (siehe Nr. 8 oben). Die DSR-Stellungnahme an den IASB wurde dem Schreiben an die EFRAG beigefügt.

10 Stellungnahme des DSR an den FASB zum Proposed Statement 133 Implementation Issue C22: Exception Related to Embedded Credit Derivatives vom 13. Februar 2009

In seiner Stellungnahme bringt der DSR seine Besorgnis zum Ausdruck, dass der Entwurf des FASB eine abweichende bilanzielle Behandlung eingebetteter Kreditderivate nach US GAAP im Vergleich zu den IFRS festschreiben könnte, obwohl der FASB und der IASB ihre Einigkeit bekundet hatten, dass es keine abweichende Behandlung geben solle und dass die in IAS 39.AG30(h) vorgesehene Separierung eingebetteter Derivate sachgerecht sei. Der DSR mahnt daher eine erneute Prüfung des Sachverhaltes und die Einbeziehung des IASB in weitere Schritte des FASB an.



11 Stellungnahme des DSR an die EFRAG zu EFRAG's Assessment of the revised version of IFRS 1 First-time Adoption of International Financial Reporting Standards vom 13. Februar 2009

Der DSR stimmt in seiner Stellungnahme der Einschätzung der EFRAG zu, dass die Änderungen, die im Zuge der Umstrukturierung an IFRS 1 vorgenommen wurden, keine Auswirkungen auf die materiellen Anforderungen des Standards haben. Der DSR stimmt weiterhin mit der EFRAG darin überein, dass IFRS 1 (überarbeitet 2008) die Endorsement-Kriterien erfüllt und folglich in europäisches Recht übernommen werden sollte.

Im Hinblick auf die Beurteilung der Kosten und Nutzen, die sich aus der Anwendung der Standardänderungen für Ersteller und Nutzer ergeben, hatte der DSR u.a. aufgrund der geringen bzw. nicht vorhandenen Relevanz des überarbeiteten IFRS 1 für die DAX30-Unternehmen von der Durchführung einer Umfrage unter denselben – wie diese normalerweise im Zusammenhang mit den EFRAG Effect Studies durch das DRSC durchgeführt wird – abgesehen.

12 Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED Relationships with the State: Proposed amendments to IAS 24 vom 16. Februar 2009

In seiner Stellungnahme an die EFRAG in Bezug auf deren Stellungnahmeentwurf (DCL) zum Exposure Draft des IASB „Relationships with the State: Proposed amendments to IAS 24“ stimmt der DSR den Ausführungen im DCL der EFRAG zu. In ihrem DCL drückt die EFRAG ihr Bedauern darüber aus, dass im Rahmen der vom IASB vorgeschlagenen Ausnahmeregelung für sog. „state-controlled entities“ von den Berichtspflichten nach IAS 24.17 keine Angaben zu machen sind, falls Geschäfte zwischen diesen nahe stehenden Unternehmen nicht denen zwischen unabhängigen Geschäftspartnern entsprechen. Der Rat weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass ein solches Berichtserfordernis ganz allgemein nicht besteht und demnach keine Besonderheit der „state-controlled entities“ darstellt. Weiterhin weist der DSR darauf hin, dass die EFRAG in Bezug auf die vom IASB vorgeschlagene Definition von nahe stehenden Unternehmen und Personen gem. Par. 9(b)(ix) des ED mit Blick auf die im Text angeführten (A) und (B) fälschlich von zwei separaten Parteien ausgeht, wohingegen es sich nach dem Verständnis des IASB tatsächlich um eine Aufzählung handelt.

13 Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED/2009/1: Post-implementation Revisions to IFRIC Interpretations: Proposed amendments to IFRIC 9 and IFRIC 16 vom 25. Februar 2009

Der DSR stimmt dem Vorschlag des IASB zu, in IFRIC 9 klarzustellen, dass in Verträge eingebettete Derivate, die im Rahmen

- der Errichtung eines Gemeinschaftsunternehmens (joint venture) oder



- von Unternehmens- bzw. Geschäftsbetriebszusammenschlüssen unter gemeinschaftlicher Führung (common control)

erworben werden, nicht in den Anwendungsbereich der Interpretation fallen. Dem vorgeschlagenen Erstanwendungszeitpunkt, 1. Juli 2009, sowie der prospektiven Anwendung der Änderung stimmt der DSR ebenfalls zu.

Der IFRIC 16 betreffende Änderungsvorschlag wird vom DSR ebenfalls befürwortet. Der Änderungsvorschlag sieht vor, in IFRIC 16 die Einschränkung zu streichen, dass im Rahmen der Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb das(die) Sicherungsinstrument(e) nicht von dem Geschäftsbetrieb gehalten werden darf(dürfen), der selbst abgesichert wird. Im Hinblick auf den Vorschlag zur Rückdatierung des Erstanwendungszeitpunkts dieser Änderung auf den 1. Oktober 2008 betont der DSR jedoch, dass er Rückdatierungen grundsätzlich ablehnt. Ausnahmsweise sei die Rückdatierung für diesen Änderungsvorschlag tolerierbar, da die Designation von Sicherungsbeziehung nur prospektiv möglich ist und alle anderen Anforderungen des IAS 39 (einschließlich der Dokumentationsanforderungen) erfüllt sein müssen.

14 Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED/2009/1: Post-implementation Revisions to IFRIC Interpretations: Proposed amendments to IFRIC 9 and IFRIC 16 vom 25. Februar 2009

Im Hinblick auf den Stellungnahmeentwurf (DCL) der EFRAG zum ED/2009/1 hat der DSR seine Stellungnahme an den IASB (siehe Nr. 13 oben) an die EFRAG zur Kenntnisnahme übermittelt.

15 Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Relationships with the State: Proposed amendments to IAS 24 vom 19. März 2009

Der DSR geht in seiner Stellungnahme zunächst auf die vom IASB vorgeschlagene Ausnahmeregelung zur Befreiung sog. „state-controlled entities“ von den Berichtspflichten des IAS 24.17 ein. Obwohl der vorgeschlagenen Ausnahmeregelung grundsätzlich zugestimmt wird, führt der DSR eine Reihe von Bedenken gegen diesen Vorschlag an. Auf dieser Basis wird dem IASB ein nicht nur für „state-controlled entities“ geltender, sondern allgemein gültiger Alternativvorschlag zur Berichterstattung über Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen unterbreitet.

Im Rahmen des zweiten Themenkomplexes des ED, der Neustrukturierung und -formulierung der Definition nahe stehender Unternehmen und Personen, weist der DSR auf einzelne Inkonsistenzen und Verbesserungsmöglichkeiten hin. In diesem Zusammenhang wird nachdrücklich eine deutliche Abgrenzung der Begriffe „maßgeblicher Einfluss“ und „wesentlicher Stimmrechtsanteil“ bzw. eine Beschreibung oder Definition eines wesentlichen Stimmrechtsanteils gefordert.

Weiterhin vertritt der DSR die Auffassung, dass die derzeit bestehende bzw. vorgeschlagene Definition der nahe stehenden Unternehmen und Personen zu weit-



reichend angelegt ist. Nach Ansicht des DSR sollte sich der Begriff weitgehend auf Beherrschungsverhältnisse beschränken. Darüber hinaus geht der DSR in seiner Stellungnahme auf weitere Sachverhalte ein – u.a. auf zu erwartende Änderungen des IAS 24 aufgrund der Vorschläge des ED vom Februar 2007 (State-controlled Entities and the Definition of a Related Party) bzw. die hierzu vom IASB nachfolgend und vorläufig getroffenen Entscheidungen.

16 Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Relationships with the State: Proposed amendments to IAS 24 vom 19. März 2009

Zum Stellungnahmeentwurf (DCL) der EFRAG bzgl. des ED „Relationships with the State: Proposed amendments to IAS 24“ hat der DSR am 16. Februar eine erste Stellungnahme an die EFRAG übermittelt (siehe Nr. 12 in der gleichen Rubrik des vorliegenden Quartalsberichts). Per 19. März hat der DSR zudem seine an den IASB übersandte Stellungnahme zum entsprechenden ED auch an die EFRAG zur Kenntnisnahme übersandt.

17 Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED 10 Consolidated Financial Statements vom 23. März 2009

Der DSR hat am 23. März 2009 seine Stellungnahme zu ED 10 „Consolidated Financial Statements“ verabschiedet und dem IASB zugesandt. Der Rat steht dem ED 10 kritisch gegenüber.

In Bezug auf Unternehmen, die nicht als „structured entities“ angesehen werden, stellt die in ED 10 vorgeschlagene Control-Definition keine Verbesserung gegenüber IAS 27 dar. Insofern ist die Notwendigkeit der Entwicklung eines neuen Standards nicht gegeben. Weiterhin ist nach Ansicht des DSR die in ED 10 vorgeschlagene Control-Definition nicht auf „structured entities“ anwendbar, da sich das Power-Kriterium bei vielen „structured entities“ nicht nachweisen lässt. Der Rat favorisiert hier eine klare Fokussierung auf „risks and rewards“, da die Übernahme von Chancen und Risiken grundsätzlich mit der Ausübung von „power“ einhergeht. Stattdessen hat der IASB vorgeschlagen, auch auf „structured entities“ das auf „power“ und „returns“ abstellende Control-Konzept anzuwenden.

Grundsätzlich begrüßt der Rat die Überarbeitung des Control-Konzepts in Bezug auf die „control“ bei Optionen und „de facto control“. Der DSR ist allerdings nicht der Meinung, dass der IASB zu diesen Themen ein sachgerechtes Konzept entwickelt hat. ED 10 schafft keine Klarheit darüber, ob es hierbei auf die tatsächliche Ausübung der Einflussmacht (power) oder um die bloße Möglichkeit der Ausübung ankommt. Nach Ansicht des DSR sollte in Fällen, in denen ein berichtendes Unternehmen nicht die absolute Mehrheit der Stimmrechte besitzt, auf die tatsächliche Ausübung der Einflussmacht (power) abgestellt werden.

Der Rat lehnt die sehr umfangreichen Angabepflichten, insbesondere in Bezug auf nicht konsolidierte „structured entities“, ab. Zum einen ist kein diesen An-



forderungen zugrundeliegendes Kernprinzip erkennbar, zum anderen erwecken Menge und Art der vorgeschlagenen Angabepflichten den Eindruck, als sollten hierdurch fehlende Informationen aufgrund der Nicht-Konsolidierung von „structured entities“ im Anhang kompensiert werden.

18 Stellungnahme des DSR an die EFRAG bzgl. des DCL zum ED 10 Consolidated Financial Statements vom 23. März 2009

Der DSR hat am 23. März 2009 seine Stellungnahme zum ED 10 „Consolidated Financial Statements“ an den IASB gesendet (siehe Nr. 17 oben). Diese Stellungnahme wurde der EFRAG – ebenfalls am 23. März 2009 – zur Kenntnis gegeben.

19 Hinweis des DSR zum Prognosebericht gemäß DRS 15 Lageberichterstattung vom 27. März 2009

Am 27. März 2009 hat der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) unter besonderer Berücksichtigung der derzeitigen Wirtschaftskrise und der nur schwer einschätzbaren künftigen wirtschaftlichen Entwicklung Stellung zum Prognosebericht gemäß DRS 15 *Lageberichterstattung* genommen. Der DSR hat sich zur Veröffentlichung des Hinweises entschieden, da die Frage nach einer angemessenen Berücksichtigung dieser Beeinträchtigungen im Rahmen der Prognoseberichterstattung im Konzernlagebericht an ihn herangetragen wurde.

In dem Hinweis erläutert der DSR die sachgerechte Auslegung der in § 315 HGB und DRS 15 kodifizierten Anforderungen an den Prognosebericht vor dem Hintergrund der außergewöhnlichen Umstände der aktuellen Wirtschaftskrise – einen vollständigen Verzicht auf den Prognosebericht und auf qualitative Trendaussagen hält der DSR für nicht vertretbar.

Weitere Aktivitäten

Im Quartalsbericht Q4/2008 hatten wir Sie in der Rubrik **Aus der Arbeit des DRSC, Weitere Aktivitäten** über die Veröffentlichung der Ergebnisse einer Studie zur Entscheidungsnützlichkeit von Jahresabschlüssen kleiner und mittelgroßer Un-

ternehmen für die Bonitätsanalyse von Banken unterrichtet. Die Studie liegt nun auch in gebundener Form vor und kann beim DRSC angefordert werden (info@drsc.de).



Stellungnahmen des DSR oder Verlautbarungen des RIC, die noch nicht endgültig verabschiedet sind, sondern als Entwurf der Öffentlichkeit noch zur Kommentierung zur Verfügung stehen, werden im nächsten Abschnitt dargestellt.

Entwürfe von Stellungnahmen und Rechnungslegungs Standards mit offener Kommentierungsfrist

Aktuelle Entwürfe von Stellungnahmen des DSR (Draft Comment Letters „DCL“) und Entwürfe von Rechnungslegungs Standards („E-DRS“) mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine Entwürfe des DSR mit Kommentierungsmöglichkeit vor.		

Aktuelle Interpretationsentwürfe des RIC mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine Interpretationsentwürfe des RIC mit Kommentierungsmöglichkeit vor.		

c) Protokolle Q1/2009

Sitzungen:

	DSR	RIC
Januar	05./06.01.2009 (127. Sitzung)	-
Februar	02./03.02.2009 (128. Sitzung)	-
März	09./10.03.2009 (129. Sitzung)	25.03.2009 (33. Sitzung) ³

Öffentliche Diskussionen:

		Thema
Januar	12.01.2009	<ul style="list-style-type: none"> IASB ED Embedded Derivatives: Proposed amendments to IFRIC 9 and IAS 39 IASB ED Investments in Debt Instruments: Proposed amendments to IFRS 7
Februar	-	-
März	04.03.2009	<ul style="list-style-type: none"> IASB DP Preliminary Views on Financial Statement Presentation IASB DP zu Revenue Recognition in Contracts with Customers
	13.03.2009	<ul style="list-style-type: none"> IASB ED 10 Consolidated Financial Statements IASB ED Relationships with the State: Proposed amendments to IAS 24 IASCF Discussion Document „Review of the Constitution: Identifying issues for Part 2 of the Review“

³ Der Ergebnisbericht der RIC-Sitzung stand bei Redaktionsschluss noch nicht zur Verfügung und wird kurzfristig auf der DRSC-Website veröffentlicht werden.



Sonstiges

Termine & Personalia & Sonstiges

Veranstaltungen

28. April 2009 [Vortragsveranstaltung](#) von Ernst & Young in Düsseldorf; Thema: IFRS 2010 – Quo vadis IFRS?
7. Mai 2009 [Vortrags- und Diskussionsveranstaltung](#) von Deloitte; Thema: Aktuelle Entwicklungen im nationalen und transnationalen Standardsetting
7. Mai 2009 [Schmalenbach-Tagung 2009](#) in Köln; Thema: Performance Reporting – Messung, Berichterstattung und Beurteilung der Unternehmensleistung
14. Mai 2009 Öffentliche Diskussion in Frankfurt/Main; Thema: IASB ED/2009/3 – Derecognition (proposed amendments to IAS 39 and IFRS 7)
5. Juni 2009 Öffentliche Diskussion in Frankfurt/Main; Thema: IASB ED zu Fair Value Measurement
12. Juni 2009 Öffentliche Diskussion in Frankfurt/Main; Thema: IASB
 - IASB DP/2009/1 – Leases: Preliminary Views
 - IASB ED/2009/2 – Income Tax
- 24./25. Juni 2009 [IFRS Conference der IASC Foundation](#) in Mailand

Personalia

DRSC

Personalzugänge:

Sabine Grawunder, Dipl.-Oec., wird per 1. Mai 2009 ihre Tätigkeit als Projektmanagerin beim DRSC aufnehmen.

Personalabgänge:

Dr. Mareike Kühne, Dipl.-Kffr., Projektmanagerin, ist per 31. März 2009 aus dem DRSC ausgeschieden.

Prof. Dr. Manfred Bolin, Generalsekretär des DRSC e.V., ist mit Wirkung zum 30. März 2009 aus dem DRSC ausgeschieden.

Zum aktuellen Stand der Zusammensetzung der Gremien des DRSC (DSR und RIC) und der Arbeitsgruppen sowie zu den Veränderungen im Vorstand und in der Geschäftsführung des DRSC siehe die Ausführungen in der Rubrik **Aus der Arbeit des DRSC, a) Organe, Gremien und Arbeitsgruppen**.

Stellenausschreibung:

Das DRSC sucht für die Berliner Geschäftsstelle weitere Vollzeitkräfte. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der „Stellenausschreibung Projektmanager(in)“, die Sie [hier](#) herunterladen können.



Sonstiges

EFRAG

Das EFRAG Supervisory Board (EFRAG SB) hat mit Wirkung zum 1. April 2009 der Verlängerung der Amtszeiten von sechs (im Folgenden genannten) Mitgliedern des **EFRAG TEG** um ein Jahr zugestimmt:

Mike Ashley, Wirtschaftsprüfung, Mitglied des Accounting Standards Board (Großbritannien),

Alan Dangerfield, Industrie, Schweiz,

Catherine Guttmann, Versicherungberatung, Frankreich,

Hans Schoen, ehemals Wirtschaftsprüfung, Niederlande,

Thomas Seeberg, Industrie, Deutschland und

Michael Starkie, Industrie, Großbritannien.

Darüber hinaus wurde Professor **Araceli Mora**, Spanien für eine Amtszeit von zwei Jahren als neues EFRAG TEG-Mitglied ernannt.

Per 1. April 2009 besteht EFRAG TEG damit aus den sieben oben aufgeführten Personen sowie

Stig Enevoldsen, Wirtschaftsprüfung, Dänemark (EFRAG TEG-Vorsitzender),

Françoise Flores, Industrie, Frankreich (EFRAG TEG stellv. Vorsitzende),

Roberto Monachino, Bankspezialist, Italien,

Anna Sirocka, Wirtschaftsprüfung, Polen und

Carsten Zielke, Abschlussadressat, Deutschland.

Im Dezember 2008 veröffentlichte die EFRAG den abschließenden Bericht zur Umstrukturierung der EFRAG (siehe im [DRSC-Quartalsbericht 4/2008](#), S. 23). Als ersten Schritt im Rahmen der Umstrukturierung hat die EFRAG Generalversammlung (EFRAG General Assembly) im Februar 2009 ein sog. Governance and Nominating Committee (GNC) ernannt. Das GNC hat Anfang März mit der Suche nach neuen Mitgliedern für das **EFRAG Supervisory Board** (EFRAG SB) begonnen. Bewerbungen können bis 20. April 2009 eingereicht werden (ns@efrag.org). Weitere Informationen zum Hintergrund des Bewerbungsverfahrens, zu den Aufgaben und zur Zusammensetzung des EFRAG SB sowie zu den Anforderungen an die Bewerber finden Sie [hier](#).

IASB

In ihrer Sitzung am 15./16. Januar 2009 haben die Trustees der IASC Foundation den Wechsel von **Stephen Cooper** vom IASB-Mitglied in Teilzeit zum IASB-Mitglied in Vollzeit bestätigt. Zudem wurde die Verlängerung der Amtszeit von **Jan Engström** um weitere fünf Jahre von den Trustees bestätigt.

SAC

Das SAC hat sich im Februar 2009 neu konstituiert. Details sowie die Liste der neuen Mitglieder des SAC finden Sie in der Rubrik **Aus der Arbeit des IASB und des IFRIC, d) Sonstiges**, S. 14.



Sonstige Neuigkeiten

SEC verlängert Kommentierungsfrist für den Entwurf eines Fahrplans für die Übernahme der IFRS

Die US Securities and Exchange Commission (SEC) hat am 14. November 2008 den Entwurf eines Fahrplans für die mögliche Nutzung von Abschlüssen, die von US-amerikanischen Unternehmen in Übereinstimmung mit den IFRS erstellt werden (Roadmap for the Potential Use of Financial Statements Prepared in Accordance with International Financial Reporting Standards by US Issuers) mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 19. Februar 2009 veröffentlicht. Wir hatten

im [DRSC-Quartalsbericht 4/2008](#), S. 47 darüber berichtet.

Per 3. Februar 2009 hat die SEC die Verlängerung der Kommentierungsfrist bis zum 20. April 2009 bekannt gegeben, nachdem mehrere Unternehmen dies erbeten hatten. Die Bekanntmachung des SEC zur Verlängerung der Kommentierungsfrist kann [hier](#) heruntergeladen werden.

SEC-Studie zu Auswirkungen der Fair Value-Bilanzierung

Mit dem am 3. Oktober 2008 verabschiedeten Emergency Economic Stabilization Act of 2008 hatte die US-Administration auf die globale Finanzmarktkrise reagiert. Dieses Gesetz enthält u.a. die Aufforderung an die SEC, eine Studie zur Auswirkung der Fair Value-(Mark-To-Market-) Bilanzierung, wie sie von SFAS No. 157 *Fair Value Measurements* verlangt wird, durchzuführen und diese innerhalb von 90 Tagen vorzulegen.

Die SEC hat einen entsprechenden Bericht Ende Dezember 2008 vorgelegt. Die wesentlichen Ergebnisse der Studie wurden von einem DRSC-Mitarbeiter zur Information des DSR in Form einer Präsentation zusammengefasst und können [hier](#) oder direkt von der Website des DRSC (www.drsc.de → [Service](#) → [Öffentliche Sitzungen](#) → [Webcast-Archiv](#)) heruntergeladen werden.

SEC-Jahresbericht 2008

Die SEC hat im Februar 2009 ihren Jahresbericht 2008 veröffentlicht. Der Bericht gibt einen Überblick über die SEC-Aktivitäten des vergangenen Jahres sowie die

zukünftigen Ziele der SEC. Einen Link zu einer Website, die den Jahresbericht der SEC darstellt, finden Sie [hier](#).

Bedeutende Änderung der US GAAP-Struktur ab 1. Juli 2009

Per 1. Juli 2009 tritt eine wesentliche Änderung im Zusammenhang mit den US-amerikanischen Bilanzierungs- und Rechnungslegungsstandards in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird die sog. „FASB Accounting Standards Codification“ die einzige offizielle Quelle verbindlicher, nicht-staatlicher US GAAP sein – mit den im Folgenden aufgeführten Wirkungen:

- Ersetzung bestehender Standards: Vorbehaltlich der Genehmigung durch den

FASB wird es ab dem 1. Juli 2009 nur noch eine Ebene verbindlicher GAAP geben, abgesehen von Leitlinien, die von der SEC herausgegeben werden. Alle anderweitige Literatur wird nicht verbindlicher Art sein.

- Herausgabe neuer Standards: Es wird ferner eine wichtige Änderung bei der Verfahrensweise geben, wie Standards herausgegeben werden, nachdem die o.g. „Codification“ zu GAAP wird. Der FASB wird nicht länger Statements of



Sonstiges

Financial Accounting Standards, Interpretations, FASB Staff Positions oder EITF Abstracts herausgeben. Stattdessen werden alle Änderungen an GAAP in Form von sog. „Codification Updates“ erfolgen.

Der FASB hatte das Codification-Projekt vor dem Hintergrund des „standards overload“ initiiert. Ziel der „Codification“ ist es,

das Auffinden vorhandener Regelungen zu erleichtern und damit das Risiko der Nicht-Übereinstimmung mit US GAAP zu minimieren. Vor diesem Hintergrund ändert die „Codification“ bestehende GAAP nicht, sondern führt lediglich eine neue Struktur ein. Ausführlichere Informationen zum Thema können Sie der Pressemitteilung des FASB entnehmen, die Sie [hier](#) herunterladen können.

CESR-Studie zur Umklassifizierung von Finanzinstrumenten

Laut des Committee of European Securities Regulators (CESR) haben viele Banken in der Europäischen Union die Möglichkeit der Umklassifizierung bestimmter Finanzinstrumente, die der IASB mit der Änderung von IAS 39 im Oktober 2008 geschaffen hatte, nicht genutzt. Dies ist Ergebnis einer Studie, die CESR Anfang Januar 2009 vorgelegt hat.

CESR untersuchte die Anwendung der IAS 39-Änderung zur Umklassifizierung von Finanzinstrumenten durch Finanzinstitute in der EU in den Zwischenberichten des dritten Quartals und in den entspre-

chenden Lageberichten. Die Studie von CESR umfasst alle 22 Finanzinstitute des FTSE Eurotop 100-Index und 78 andere Finanzinstitute. Die 100 Unternehmen entstammen 21 EU-Mitgliedstaaten.

Die detaillierten Ergebnisse der CESR-Studie zur Anwendung der IAS 39-Änderung zur Umklassifizierung sowie die Ergebnisse zu weiteren Untersuchungsbereichen (Fair Value-Option, eingebettete Derivate und Wertminderung) können Sie dem Bericht der CESR (in englischer Sprache) entnehmen, der [hier](#) heruntergeladen werden kann.

EU-Kommission unterbreitet Vorschlag zur finanziellen Stärkung von Organisationen/Gremien in den Bereichen Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Finanzaufsicht

Die EU-Kommission hat vorgeschlagen, den Aufsichtsausschüssen für den Wertpapier-, den Banken- bzw. den Versicherungssektor (CESR, CEBS und CEIOPS) sowie den wichtigsten europäischen und internationalen Organisationen/Gremien für die Standardsetzung in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung (IASCF, EFRAG und PIOB) eine finanzielle Unterstützung aus dem EU-Haushalt zu gewähren.

Der Vorschlag der Kommission sieht ein Gemeinschaftsprogramm vor, bei dem die genannten Organisationen/Gremien,

direkt aus dem EU-Haushalt Finanzmittel erhalten. Gemäß Kommissionsvorschlag beläuft sich der Finanzbeitrag auf 36,2 Mio. € und deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013 ab. Der Vorschlag wird nun das sog. Mitentscheidungsverfahren durchlaufen, an dessen Ende die Verabschiedung durch das Europäische Parlament und den Rat steht.

Weitere Details entnehmen Sie bitte der Pressemitteilung der EU-Kommission, die [hier](#) heruntergeladen werden kann.



Sonstiges

Jahresbericht des DRSC veröffentlicht

Das DRSC hat am 26. März 2009 seinen Jahresbericht 2008 veröffentlicht. Der Jahresbericht gibt in deutscher und englischer Sprache einen Überblick über die wichtigsten Aktivitäten des DRSC im abgelaufenen Geschäftsjahr, darunter auch die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise. Ferner wird das Pro-Active Accounting in Europe (PAAinE)-Pro-

jekt „Income Taxes“ beschrieben, welches unter Leitung des Accounting Standards Board (ASB) und des Deutschen Standardisierungsrats (DSR) durchgeführt wird.

Der Jahresbericht 2008 kann [hier](#) oder auf der Website des DRSC (www.drsc.de) heruntergeladen oder als gebundene Ausgabe beim DRSC angefordert werden.

DPR – Tätigkeitsbericht 2008

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) hat Ende Januar 2009 ihren Tätigkeitsbericht für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 vorgelegt, der [hier](#) heruntergeladen werden kann. Im Jahr 2008 hat die DPR 138 Prüfungen (Vorjahr 135) abgeschlossen, davon 118 Stichprobenprüfungen und 19 Anlassprüfungen, von denen sich wiederum acht Prüfungen auf Halbjahresfinanzberichte bezogen.

Die Quote der Fälle mit fehlerhafter Rechnungslegung verharrt mit 27 % (Vorjahr 26 %) auf hohem Niveau und ist weiterhin konzentriert im Bereich kleiner und mittelständischer Firmen. Als Hauptursache für die hohe Fehlerquote sieht die DPR die sehr hohe Komplexität vieler IFRS-Standards. Die Pressemitteilung der DPR zur Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts 2008 kann [hier](#) heruntergeladen werden.

Aktuelle Literatur

Inge Wulf: Immaterielle Vermögenswerte nach IFRS Ansatz, Bewertung, Goodwill-Bilanzierung

Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2008, 173 Seiten, € 28,00, ISBN 978 3 503 10095 8

Immaterielle Vermögenswerte sind ein entscheidender Faktor für den Unternehmenserfolg und die Zukunftsfähigkeit von Unternehmen. Ihre Bedeutung zeigt sich zum einen in den hohen Geschäfts- und Firmenwerten, die aus Unternehmensübernahmen stammen und zum anderen in den zum Teil beträchtlichen Differenzen zwischen der Börsenkapitalisierung als Marktwert und dem bilanziellen Eigenkapital als Buchwert des Unternehmens. Die Bilanzierung von immateriellen Vermögenswerten ist ein wichtiger Bestandteil der Bilanzierung nach IFRS, nicht nur betragsmäßig, sondern auch weil die Regelungen sich deutlich von denen des deutschen Handelsrechts unterscheiden.

In dem Buch von Inge Wulf werden die Vorschriften zur Rechnungslegung von

immateriellen Werten nach IFRS grundlegend, anwendungsorientiert und auf aktuellem Stand auch mit Hilfe von Abbildungen übersichtlich dargestellt. Die theoretischen Grundsachverhalte werden praxisorientiert beschrieben und dabei auch konkret die bilanzpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten und die technischen Anwendungsaspekte herausgearbeitet. Hervorzuheben sind auch die Ausführungen zur Darstellung immaterieller Potenziale im Lagebericht und die Möglichkeiten, den Abschlussadressaten zusätzliche Informationen in Form einer wertorientierten Berichterstattung zur Verfügung zu stellen. Im Zuge einer Best-Practice-Analyse werden die Konzernabschlüsse der im DAX, MDAX und SDAX gelisteten IFRS-Anwender daraufhin untersucht, in welchem Umfang die innerhalb des IFRS-



Sonstiges

Regelwerks eingeräumten Wahlrechte genutzt werden. Die Ergebnisse geben somit einen guten Überblick über die derzeitige Bilanzierungspraxis in diesem Bereich.

Somit enthält die Monographie interessantes verständliches Fachwissen für Fach- und Führungskräfte in Unterneh-

men sowie Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Analysten, Dozenten und Studenten. Hervorzuheben sind insbesondere die übersichtliche Gliederung, die verständliche Sprache und die Beispiele aus Geschäftsberichten kapitalmarktorientierter Unternehmen.

Christian Wobbe: IFRS: Sachanlagen und Leasing, Ansatz-, Bewertungs- und Ausweismöglichkeiten

Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2008, 167 Seiten, € 28,00, ISBN 978 3 503 10099 6

Das Sachanlagevermögen ist in den meisten Unternehmen der zentrale Bereich, mit dem Werte geschaffen werden. Die Abgrenzung und wesentliche Regelungen der Bilanzierung von Sachanlagewerten nach den IFRS finden sich in IAS 16 unter dem Titel „Property, Plant and Equipment“. Diese Regelungen sind den handelsrechtlichen Vorschriften ähnlich; es gibt eine weitgehende Übereinstimmung hinsichtlich Begriffsinhalt, Ansatz, Bewertung und Ausweis. Die größten Unterschiede resultieren aus der für die Folgebewertung als gleichwertige Alternative zugelassenen Neubewertung und dem Komponentenansatz. Allerdings finden sich in IAS 17 *Leases*, IAS 40 *Investment Properties*, IAS 41 *Agriculture*, IFRS 5 *Non-Current Assets Held for Sale and Discontinued Operations* und IFRS 6 *Exploration for and Evaluation of Mineral Resources* gesonderte Vorschriften für fremd vermietete, spekulativ gehaltene, zur Veräußerung gehaltene, landwirtschaftliche und bestimmte im Zusammenhang mit der Mineralgewinnung bzw. mit Leasing stehende Vermögenswerte.

In dem Buch von Christian Wobbe werden die Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvor-

schriften zur Rechnungslegung von Sachanlagen nach IFRS anwendungsorientiert und auf aktuellem Stand übersichtlich dargestellt. Nach der Beschreibung der Rechnungslegungsvorschriften für operative Sachanlagen werden im Anschluss die spezifizierten Besonderheiten bezüglich des Verkaufs bestimmter Anlagen, der Anlageimmobilien und des Leasings ausgeführt. Im Zuge einer Best-Practice-Analyse werden die Konzernabschlüsse der im DAX, MDAX und SDAX gelisteten IFRS-Anwender daraufhin untersucht, in welchem Umfang die innerhalb des IFRS-Regelwerks eingeräumten Wahlrechte genutzt werden. Die Ergebnisse geben somit einen guten Überblick über die derzeitige Bilanzierungspraxis in diesem Bereich.

Somit enthält die Monographie interessantes verständliches Fachwissen für Fach- und Führungskräfte in Unternehmen sowie Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Analysten, Dozenten und Studenten. Hervorzuheben sind insbesondere die übersichtliche Gliederung, die verständliche Sprache und die Beispiele aus Geschäftsberichten kapitalmarktorientierter Unternehmen.



Sonstiges

Links

[CESR](#)
[Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung](#)
[DRSC](#)
[EFRAG](#)
[IASB](#)

Archiv

[DRSC Quartalsbericht Q1/2006](#)
[DRSC Quartalsbericht Q2/2006](#)
[DRSC Quartalsbericht Q3/2006](#)
[DRSC Quartalsbericht Q4/2006](#)
[DRSC Quartalsbericht Q1/2007](#)
[DRSC Quartalsbericht Q2/2007](#)
[DRSC Quartalsbericht Q3/2007](#)
[DRSC Quartalsbericht Q4/2007](#)
[DRSC Quartalsbericht Q1/2008](#)
[DRSC Quartalsbericht Q2/2008](#)
[DRSC Quartalsbericht Q3/2008](#)
[DRSC Quartalsbericht Q4/2008](#)